



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2011

21. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Internet und LandesWeb vom 1. Juli 2011 983

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen bei Elementarschäden (RL Elementarschäden) vom 29. Juni 2011 988

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen durch die Verkehrsübergabe der „S 7, Ausbau westlich Mocherwitz“ vom 28. Juni 2011 994

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) vom 5. Juli 2011 996

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Bereich „Soziale Integration – Alltagsbegleitung für Senioren“ vom 5. Juli 2011 997

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Hormersdorfer Bach im Bereich Hohlweg in der Ortslage Hormersdorf“ vom 21. Juni 2011 999

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über die Anerkennung der Gemeinde Wechselburg als Ausflugsort vom 1. Juli 2011 999

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über die Anerkennung der Stadt Johannegeorgenstadt als Ausflugsort vom 4. Juli 2011 1000

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz zur Entstehung der „Hans-Peter-Dürasch-Stiftung“ vom 4. Juli 2011 1000

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Erzgebirgskreis und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur Übertragung der Aufgaben nach § 49 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 OWiZuVO vom 5. Juli 2011 1001

Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im fließenden Straßenverkehr 1001

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Erzgebirgskreis und der Großen Kreisstadt Stollberg zur Übertragung der Aufgaben nach § 49 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 OWiZuVO vom 5. Juli 2011 1003

Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr 1003

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über die Anerkennung der Gemeindeteile Neuhausen und Cämmerswalde der Gemeinde Neuhausen als Ausflugsorte vom 7. Juli 2011 1004

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Blankenstein der Stadt Wilsdruff vom 10. Juni 2011 1005

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Gottschdorf und Neukirch der Gemeinde Neukirch vom 10. Juni 2011 1006

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Pausitz und Riesa der Großen Kreisstadt Riesa vom 10. Juni 2011 1007

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Pretzschendorf der Gemeinde Pretzschendorf vom 10. Juni 2011 1008

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden – Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Deichneubau Horka entlang des Neugrabens“ – Bekanntmachung über den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 4. Juli 2011 1009

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung der Landesdirektion Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung des Vorhabens „Grundhafte Instandsetzung linksseitiger Elbedeich Torgau-Glaxis bis Polbitz, 4. Bauabschnitt, Deich-km 2+800 bis 4+360 (Vorhaben Z 4.4)“ vom 7. Juli 2011 1010

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen der Listen der anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen vom 30. Juni 2011 1011

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen der Liste der anerkannten Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau vom 30. Juni 2011 1018

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Allgemeinverfügung zur allgemeinen Genehmigung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln im ökologischen/biologischen Landbau, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. Juli 2011 1019

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ vom 29. Juni 2011 1020

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ vom 7. Juni 2011 1020

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Rietschen als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kreba-Neudorf zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde durch die Große Kreisstadt Niesky vom 30. Juni 2011 1021

Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Rietschen zur Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde 1021

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der VwV Internet und LandesWeb

Vom 1. Juli 2011

Artikel 1 Änderung der VwV Internet und LandesWeb

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Pflege und Bereitstellung der Inhalte im Internetauftritt „sachsen.de“, im Service-Portal „Amt24“ und im LandesWeb (VwV Internet und LandesWeb) vom 18. April 2009 (SächsABl. S. 779), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2009 (SächsABl. Sdr. S. S 2394), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Ziffer III wird wie folgt gefasst:
„III. Sachsen.de“.
 - b) Die Angabe zur Ziffer IV wird wie folgt gefasst:
„IV. Amt24, Prozessregister Sachsen
 1. Grundsatz
 2. Arbeits- und Abstimmungsprozesse, Verantwortlichkeiten
 3. Arbeits- und Abstimmungsprozesse Amt24
 4. Pflege der Behördendaten der Ressorts und nachgeordneter Behörden
 5. Zuordnung der Formulare und Online-Dienste
 6. Verwaltung, Einweisung und Schulung der Nutzer von Amt24 und dem Prozessregister Sachsen“.
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Amt24)“ ein Komma und die Wörter „des Prozessregisters Sachsen“ eingefügt.
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
3. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Grundsätzlich sind die Ressorts für die von ihnen eingestellten Inhalte, einschließlich der für die Barrierefreiheit notwendigen Ergänzungen, selbst verantwortlich.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „der Justiz und für Europa“ ersetzt.
4. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „sachsen“ durch das Wort „Sachsen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Die AG Content gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der AG Content.“
 - c) In Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb Satz 2 wird die Angabe „vom 24. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 18)“ durch die Angabe „vom 20. November 2009 (SächsGVBl. 2010 S. 88)“ ersetzt.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei einer externen Vergabe von neu zu gestalten den Internetauftritten ist die Barrierefreiheit als Merkmal der zu erbringenden Leistung vertraglich festzuschreiben und bei der Abnahme nachzuweisen.“
 - bb) Dem Buchstaben b wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei einer externen Vergabe der Gestaltung von Internetauftritten ist die Konformität mit der Gestaltungsrichtlinie als Merkmal der zu erbringenden Leistung vertraglich festzuschreiben.“
- e) In Nummer 4 Buchst. e werden die Wörter „obersten Staatsbehörden“ durch die Wörter „Staatsbehörden und Staatsbetriebe“ ersetzt sowie der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:
 - „f) Strukturierte Verfahrensinformationen und Ablaufmodelle von Verwaltungsprozessen sind, soweit dem nicht zwingende technische oder organisatorische Gründe entgegenstehen, im Prozessregister Sachsen mit Hilfe der Picture-Notation zu hinterlegen.“
5. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Amt24“ ein Komma und die Wörter „Prozessregister Sachsen“ eingefügt.
 - b) Nach der Überschrift werden folgende Nummern 1 und 2 eingefügt:
 - „1. **Grundsatz**
Amt24 und das Prozessregister Sachsen dienen den Behörden des Freistaates Sachsen unter anderem als Informationssystem zur Erfüllung ihrer Pflichten aus Artikel 7 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG). Das Prozessregister Sachsen dient den Behörden im Freistaat Sachsen darüber hinaus zur Aufgaben- und Prozessanalyse sowie zur Prozessoptimierung. Amt24 und Prozessregister Sachsen stellen dieselben Verwaltungsprozesse dar – Amt24 aus der Perspektive des Bürgers, das Prozessregister aus der Perspektive der Verwaltung. Beide Datenbanksysteme arbeiten synchron und werden durch eine technische Schnittstelle miteinander verbunden.
 2. **Arbeits- und Abstimmungsprozesse, Verantwortlichkeiten**
Das Prozessregister Sachsen wird inhaltlich und technisch durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa verantwortlich. Die technische Weiterentwicklung von Amt24 liegt in der Verantwortung des Staatsministeriums der Justiz und für Europa. Die Gesamtverantwortung für die Inhalte von Amt24 trägt die Staatskanzlei.“
 - c) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 3 bis 6.

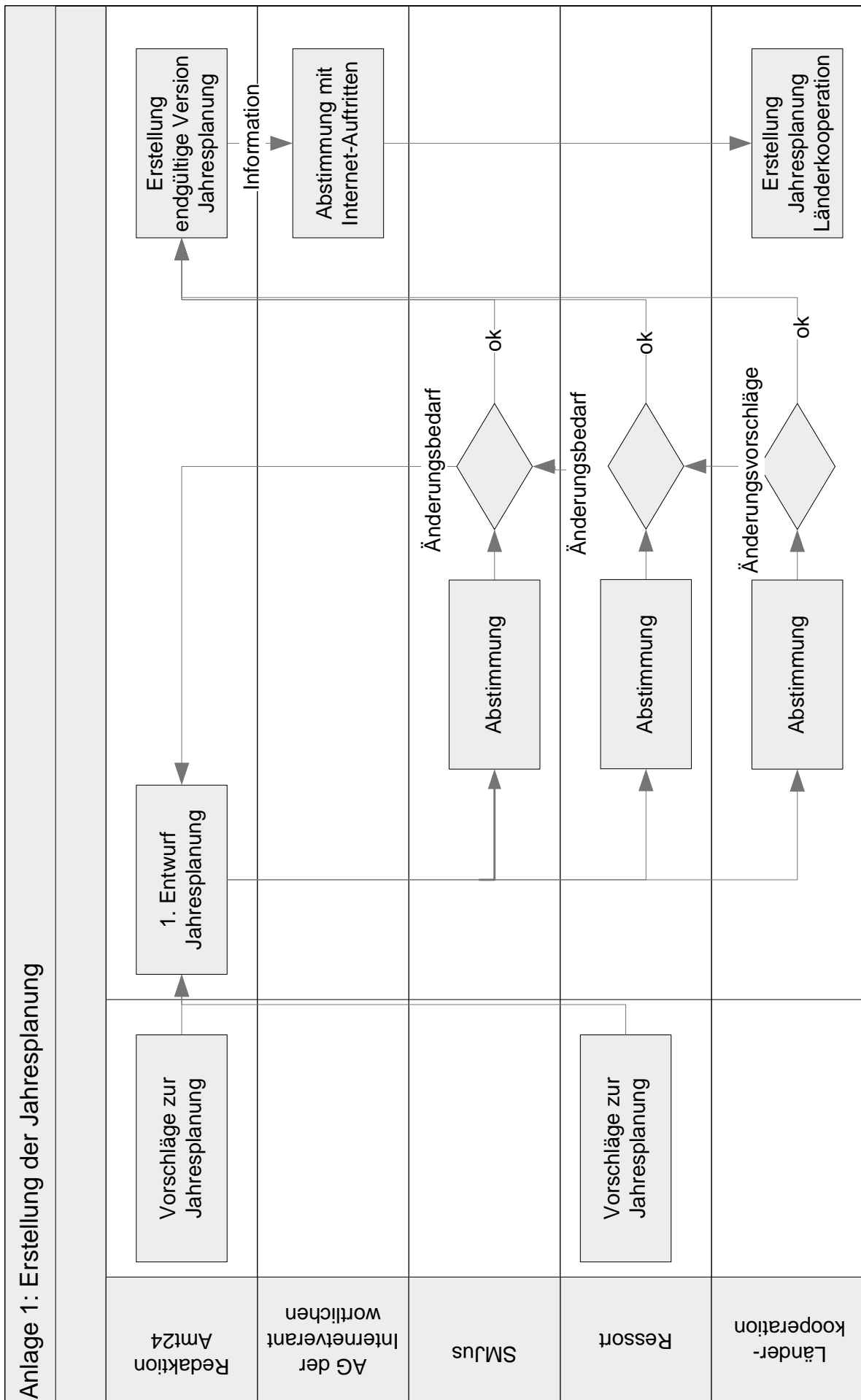
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„3. Arbeits- und Abstimmungsprozesse Amt24“
 - bb) Satz 1 wird gestrichen.
 - cc) In dem Buchstaben a Satz 1 werden die Wörter „Inhalte (Lebenslagentexte sowie Beschreibungen von Verfahren und Dienstleistungen der Verwaltung)“ durch die Wörter „Lebenslagen (Infotexte sowie Beschreibungen von Verfahren und Dienstleistungen der Verwaltung)“ ersetzt.
 - dd) In dem Buchstaben a Satz 2 Doppelbuchst. bb werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „der Justiz und für Europa“ ersetzt.
 - ee) In dem Buchstaben a Satz 2 Doppelbuchst. cc werden die Wörter „mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
 - ff) In dem Buchstaben a Satz 2 Doppelbuchst. dd wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „deren“ sowie der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:
 „ee) kann aus aktuellem Anlass die Jahresplanung jederzeit anpassen und gibt dies der AG Content zur Kenntnis.“
 - gg) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Für die Erstellung und Aktualisierung von Verfahrensbeschreibungen und Infotexten gilt das Workflow-Diagramm „Erstellung und Aktualisierung von Verfahrensbeschreibungen und Infotexten“ (Anlage 3).
 - aa) Der zuständige Lektor prüft im laufenden Geschäft die Aktualität der Verfahrensbeschreibungen und Infotexte und meldet Änderungsbedarf unverzüglich der Redaktion Amt24. Zur Erinnerung versendet die Redaktion Amt24 in regelmäßigen Abständen Aktualisierungsabfragen an die Lektoren.
 - bb) Die Redaktion Amt24 erarbeitet den jeweiligen Entwurf für neue Verfahrensbeschreibungen und Infotexte. Sie holt dabei den Rat einer sachlich zuständigen Behörde oder Einrichtung ein und ermittelt mit deren Hilfe die korrespondierenden Formulare.
 - cc) Der Lektor erhält den Entwurf, prüft und überarbeitet ihn bei Bedarf aus fachlicher Sicht und meldet Änderungsbedarf an die Redaktion Amt24. Die Bearbeitungsfrist im Erstlektorat beträgt zehn Arbeitstage, bei weiteren Korrekturdurchgängen fünf Arbeitstage. Die Redaktion Amt24 erstellt unter Mitwirkung des Lektors eine endgültige Version.
 - dd) Verfahrensbeschreibungen und Infotexte werden durch die zuständige Behörde inhaltlich verantwortet und für die Veröffentlichung im Internet freigegeben. Die Freigabe von Infotexten kann in Ausnahmefällen durch die Staatskanzlei erfolgen. Interne Freigabeprozesse werden durch die zuständige Behörde festgelegt.
 - ee) Die Redaktion Amt24 kontrolliert und publiziert die Verfahrensbeschreibungen und Infotexte.
 - ff) Die Redaktion Amt24 informiert die zuständigen Behörden über die Publikation der Verfahrensbeschreibungen und Infotexte, sodass diese die korrespondierenden Formulare in Amt24 einbinden können.
 - gg) Der Arbeitsmodus und die zu verwendende Software wird von der Redaktion Amt24 in Abstimmung mit den Lektoren festgelegt. Korrekturen und Überarbeitungen durch den Lektor müssen für den Redakteur als solche kenntlich sein.
 - hh) Die Ressorts sind gehalten, die Fristen zu beachten. In Ausnahmefällen sind Fristverlängerungen in Absprache mit der Redaktion Amt24 möglich.“
- e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden dem Wort „Behördenredakteur“ und dem Wort „Behördendaten“ jeweils der Zusatz „Amt24-“ vorangestellt sowie nach dem Wort „Verfahrensbeschreibungen“ die Wörter „in Amt24“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Für die Verknüpfung der Amt24-Behördendaten mit den Prozessbeschreibungen im Prozessregister Sachsen ist ein Prozessregisterbetreuer zuständig.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
 - dd) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in Amt24“ eingefügt.
- f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Verwaltung, Einweisung und Schulung der Nutzer von Amt24 und dem Prozessregister Sachsen**
- a) Die vertiefte Schulung von Lektoren wird von der Redaktion Amt24 koordiniert. Die Lektoren werden im Sprachgebrauch und in der Textgestaltung für Amt24 geschult.
 - b) Die Einweisung in alle Rollen der Behördendatenpflege ist Aufgabe der Ressorts.
 - c) Die vertiefte Schulung in alle Rollen der Behördendatenpflege der staatlichen Behörden wird von der Redaktion Amt24 koordiniert.
 - d) Die Administration der Nutzer des Prozessregisters wird durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa verantwortet.
 - e) Die Einweisung von Prozessregisterbetreuern ist Aufgabe der Ressorts.
 - f) Die vertiefte Schulung von Mitarbeitern zur Modellierung von Verwaltungsverfahren in der Picture-Notation wird zentral durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa koordiniert.“
6. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

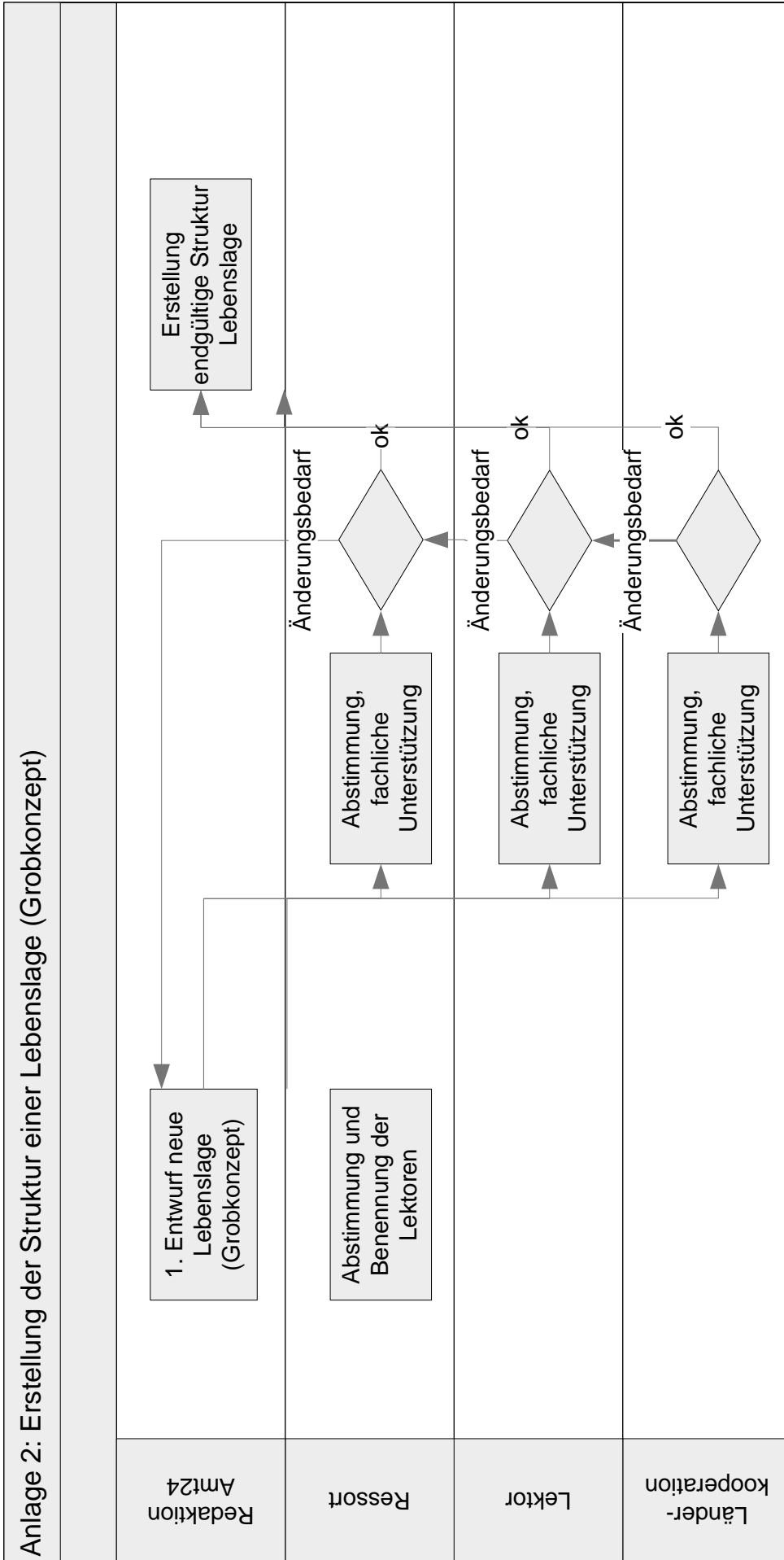
Artikel 2 Inkrafttreten

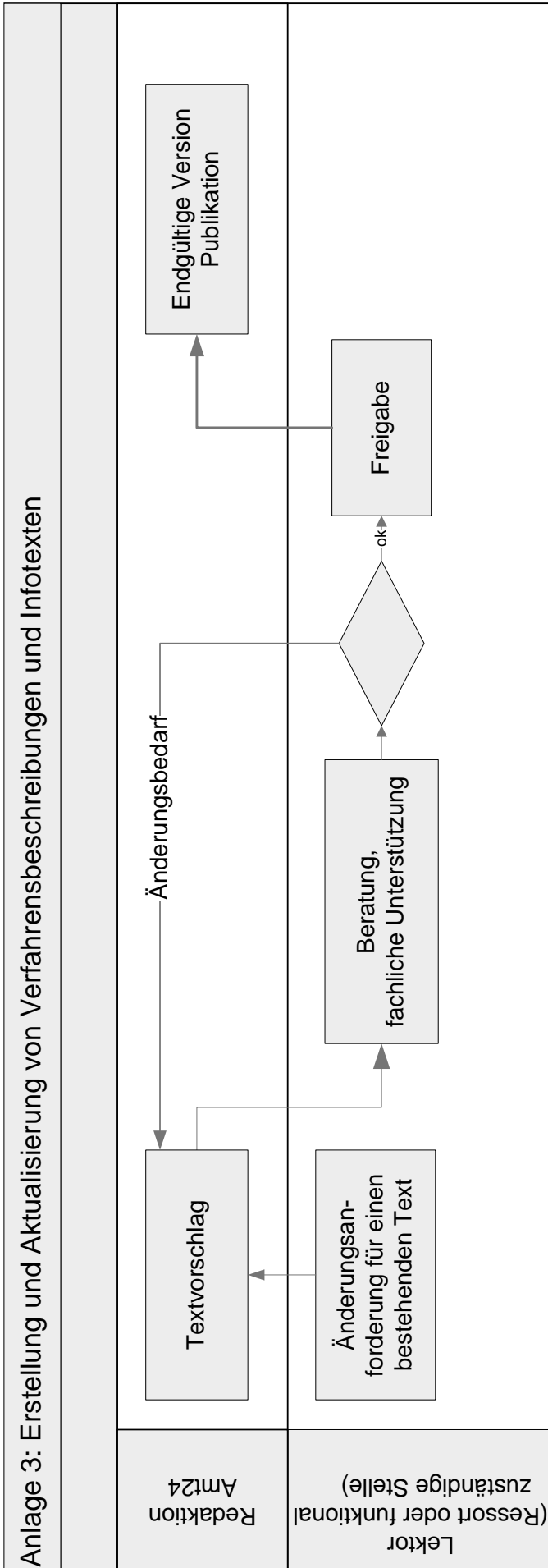
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 2011

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**







Sächsisches Staatsministerium des Innern

Gemeinsame Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen bei Elementarschäden (RL Elementarschäden)

Vom 29. Juni 2011

A. Hilfen für Private, Unternehmen und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

der Verordnung (EG) Nummer 1860/2004 (ABl. L 193 vom 25. Juli 2007, S. 6).

I. Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 225), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2010 (SächsABl. S. 1111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Zwecksetzung ist die Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, wie zum Beispiel Hochwasser, Unwetter, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben oder Waldbrände. Dies schließt unter anderem auch Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, aufsteigendem Grundwasser, überlaufender Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignisse.
3. Bis zur Bestätigung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gemäß Artikel 107 Abs. 2 Buchst. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgt die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379, S. 5) sowie deren Nachfolgeregelung.
4. Für den Sektor Landwirtschaft erfolgt die Förderung bis zur Bestätigung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl. EU Nr. L 337, S. 35) sowie deren Nachfolgeregelung und bei Unternehmen der Fischerei und Aquakultur auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Fischereisektor sowie zur Änderung

5. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen, bei
 - a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
 - b) Angehörigen der freien Berufe,
 - c) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei und der Aquakultur,
 - d) Genossenschaften, gemeinnützigen Unternehmen, Stiftungen des Privatrechts und Vereinen,
 - e) Wohnungsbeständen von Gebietskörperschaften,
 - f) privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit des privaten Gebäudes erforderlich sind sowie
 - g) Hausrat.
2. Gefördert werden auch Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau an anderer Stelle, ohne dass der Zuwendungsempfänger in eine bessere Lage versetzt wird als er sich vor dem Elementarschadensereignis befunden hat.

III. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind

- a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Angehörige der freien Berufe,
- c) Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei und Aquakultur,
- d) Eigentümer beschädigter Immobilien,
- e) Vereine, gemeinnützige private Unternehmen und Stiftungen des Privatrechts,
- f) natürliche Personen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Förderung setzt voraus, dass der Betroffene unverschuldet in eine Notlage geraten ist.
2. Eine unverschuldete Notlage liegt insbesondere nicht vor bei Schäden an Bauten, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sowie im Falle eines Hochwasserereignisses in

der Regel bei Bauten, die nach dem 20. Oktober 2004 in mit Rechtsverordnung oder gemäß gesetzlicher Festsetzung nach dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270), festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, es sei denn, es handelte sich dabei um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss.

3. Eine unverschuldete Notlage liegt auch nicht vor, wenn der Betroffene erforderliche Vorsorgemaßnahmen unterlassen hat oder wenn er bei Eintritt des Schadensereignisses Maßnahmen der Selbsthilfe nicht ergriffen hat, die nach den Umständen Erfolg versprechend waren. Zu den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zählt insbesondere der Abschluss einer Versicherung, soweit eine solche zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen abgeschlossen werden konnte.
4. Die Förderung ist gegenüber anderen Leistungen Dritter nachrangig. Sie wird nicht gewährt, soweit die eingetretenen Schäden, durch Zahlungen einer Versicherung oder durch sonstige Hilfen, einschließlich steuerlicher Hilfen, ausgeglichen werden können.
5. Die Förderung setzt eine Bedürftigkeit voraus.
 - a) Bedürftigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn die Schäden so erheblich sind, dass deren Beseitigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus eigener Kraft, insbesondere durch den Einsatz von Vermögen und Einkommen oder durch die Aufnahme eines anderweitigen Darlehens, in absehbarer Zeit nicht möglich ist.
 - b) Bedürftigkeit kann bei Privathaushalten in der Regel angenommen werden, wenn das nach den §§ 20 bis 24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1893) geändert worden ist, ermittelte Einkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt:
 - 19 200 EUR für einen Einpersonenhaushalt,
 - 28 800 EUR für einen Zweipersonenhaushalt
 - 35 360 EUR für einen Dreipersonenhaushalt und
 - 41 920 EUR für einen Vierpersonenhaushalt.
 - c) Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 6 560 EUR. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126, 1167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 800 EUR.
 - d) Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, bei Angehörigen der freien Berufe, bei Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei und Aquakultur liegt Bedürftigkeit vor, wenn die Schäden so erheblich sind, dass die Fortführung des Unternehmens trotz des Einsatzes eigener Mittel oder durch zumutbare anderweitige Darlehensaufnahme in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Dabei sind das Privatvermögen der Inhaber und bei verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 [BGBl. I S. 1089], das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 [BGBl. I S. 1900, 1929] geändert worden ist) die Verhältnisse der gesamten Unternehmen zu berücksichtigen.
- e) Im Übrigen, wenn die Schäden so erheblich sind, dass die Fortführung der Tätigkeit trotz des Einsatzes eigener Mittel oder durch zumutbare anderweitige Darlehensaufnahme nicht möglich ist.
6. Bei natürlichen Personen werden Schäden nur ab einem Betrag von 3 000 EUR, im Übrigen in der Regel ab einem Betrag von 10 000 EUR berücksichtigt.
7. Die Geschädigten haben die zur Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Kreditverträge und sonstige Unterlagen, grundsätzlich ihrem Antrag beizufügen. Die Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen sein. Soweit möglich soll nur auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den Geschädigten verfügbar sind oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.
8. Die Förderung setzt die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung über die Beschädigung durch das Elementarschadensereignis voraus, die insbesondere auch zu den Voraussetzungen der vorstehenden Nummer 5 Stellung nimmt. Bei mehreren zu fördernden Objekten ist jeweils eine Gemeindebestätigung einzuholen.
9. Die Gesamtbelastung aus der Finanzierung und sonstigen Aufwendungen müssen auf Dauer tragbar erscheinen.
10. Zur Besicherung von Darlehen über 50 000 EUR sind folgende Sicherheiten, sofern vorhanden zu stellen:
 - a) Grundschulden, wenn diese nach überschlägiger Prüfung des Immobilienwertes und unter Berücksichtigung der Vorlasten werthaltig erscheint,
 - b) Bankguthaben sowie Wertpapiere aller Art,
 - c) Rückkaufswerte von Lebensversicherungen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart
Projektförderung
2. Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
3. Form der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt in Form von zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen. Der Zinssatz des Kapitalmarktdarlehen beträgt 1,5 Prozent. Die Zinsverbilligung ist auf 10 Jahre begrenzt.
4. Bemessungsgrundlage
 - a) Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von Schäden
 - aa) an betriebsnotwendigen Anlagevermögen und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, maschinellen Anlagen und sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - bb) an betriebsnotwendigen Vorräten des Umlaufvermögens, zum Beispiel Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Leistungen,
 - cc) an Kulturen, Tieren sowie

- dd) an Gebäuden, Räumen und Hausrat, soweit sie zur Fortführung des Betriebes, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind oder soweit sie erforderlich sind, um Gebäude oder Räume wieder bewohnbar oder benutzbar zu machen.
- b) Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein zuwendungsfähiger Schaden.
- c) Eigenleistungen sind nur zuwendungsfähig, soweit sie bei Unternehmen in der jeweiligen Bilanz als Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden.
- d) Nicht zuwendungsfähig sind Schäden,
 - aa) deren Beseitigung nicht unmittelbar notwendig ist,
 - bb) die zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen versicherbar sind,
 - cc) an Stützmauern von Gebäuden- und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes zwingend notwendig sind,
 - dd) die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

VI. Verfahren

1. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden, zu stellen. Die Vordrucke sind bei der SAB erhältlich.
2. Bewilligungsstelle ist die SAB.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

B. Hilfen für die Schadensbeseitigung und den nachhaltigen Wiederaufbau zerstörter öffentlicher Infrastruktur

I. Rechtsgrundlagen, Zweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Falle eines Ereignisses nach Großbuchstabe A Ziffer I Nr. 2 dieser Richtlinie für die Schadensbeseitigung und den nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter öffentlicher Infrastruktur Zuwendungen nach den Maßgaben dieser Richtlinie und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 SÄHO in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SÄHO), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstellen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

1. Der konkrete Fördergegenstand ergibt sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts oder den für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetzen und Verordnungen.

2. Die Maßgaben dieser Richtlinie finden nur Anwendung für notwendige Maßnahmen zur Beseitigung der infolge des Elementarschadensereignisses verursachten unmittelbaren Schäden und den nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur in den Bereichen
 - a) verkehrliche Infrastruktur, insbesondere Straßen und Brücken in kommunaler Baulasträgerschaft und Anlagen des ÖPNV und SPNV, wie zum Beispiel Gleisanlagen, Fahrleitungen und Betriebshöfe sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen,
 - b) wasser- und abfallwirtschaftliche Infrastruktur, insbesondere Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich Deponien, abschwemmungsgefährdete Altlasten, Hochwasserschutzanlagen und sonstige wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur,
 - c) soziale Infrastruktur, die Aufgaben der Daseinsvorsorge oder öffentliche Aufgaben aufgrund einer Bedarfs- oder vergleichbaren Planung erfüllt,
 - d) städtebauliche und dörfliche Infrastruktur einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Dörfern sowie Kulturstätten und stadt- und dorfbildprägenden Gebäuden sowie Wege, Plätze, Parkflächen und Grünanlagen,
 - e) Sport-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur, insbesondere Sportstätten, Sportanlagen, Bäder, touristische Basiseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen, soweit die jeweiligen Gesetze und Verordnungen oder die jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts eine Förderung für diese Bereiche vorsehen. Bei mischfinanzierten Programmen gelten die abweichenden Maßgaben nur, soweit diese den EU-Bestimmungen oder Bundesregelungen nicht entgegenstehen.
3. Nach dieser Richtlinie werden nicht gefördert die Beseitigung von Schäden,
 - a) die zu wirtschaftlichen Bedingungen versicherbar sind und
 - b) an gemieteten oder aufgrund ähnlicher Verträge genutzten Infrastrukturanlagen, sofern der Vermieter auch wirtschaftlicher Eigentümer ist.
4. Nicht gefördert werden weiterhin im Falle eines Hochwasserereignisses Maßnahmen des Wiederaufbaus an oder von Gebäuden, die nach dem 20. Oktober 2004 in festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, es sei denn, es handelte sich dabei um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sowie nicht-kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG) vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82), das durch Gesetz vom 3. April 2009 (SächsGVBl. S. 153) geändert worden ist, sowie Nahverkehrs- und Schieneninfrastrukturunternehmen. Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung sein, soweit die jeweiligen Förderrichtlinien oder die für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetze und Verordnungen der Ressorts nichts Abweichendes regeln.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts oder den für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetzen und Verordnungen.
2. Abweichend davon gelten folgende Maßgaben:
 - a) Die Ausgaben können nicht anderweitig, zum Beispiel mit Versicherungsleistungen, Spenden oder anderen Leistungen Dritter sowie Eigenmitteln des jeweiligen Trägers gedeckt werden.
 - b) Es muss eine Schadenskausalität zum Elementarschadensereignis nachgewiesen werden.
 - c) Die Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktur muss notwendig sein, zum Beispiel kein unvertretbarer Wiederaufbau in Überschwemmungsgebieten und kein Wiederaufbau von vor der Hochwasserkatastrophe funktions- und wertlosen Objekten, keine Wiederherstellung von Einrichtungen, die öffentliche Dienste anbieten, die durch Überkapazitäten gekennzeichnet sind. Die Notwendigkeit der Wiederherstellung ist in Zweifelsfällen schlüssig darzulegen.
 - d) Die Wiederherstellung von schulischen Einrichtungen muss im Sinne der Schulnetzplanung notwendig sein. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen zur Sicherstellung der Bedarfsplanung erforderlich sein.
 - e) Es werden nur Schäden in der Regel ab 10 000 EUR berücksichtigt.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts oder den für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetzen und Verordnungen.
2. Höhe der Zuwendung
 - a) Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zu einer angemessenen baulichen Wiederherstellung der in Großbuchstabe B Ziffer II genannten Infrastruktureinrichtungen aufgewendet werden müssen, also der Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können auch Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden.
 - b) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Ausgaben
 - aa) zur Wiederherstellung der baulichen Anlagen,
 - bb) zum Abriss und zur Beräumung,
 - cc) für den Ersatzneubau, auch an anderer Stelle einschließlich Grunderwerb,
 - dd) für die Wiederherstellung der baulichen Außenanlagen,
 - ee) für Ausstattungsgegenstände ab 5 000 EUR, sofern es sich um Investitionsgüter handelt. Diese Wertgrenze gilt nicht für Ausstattungsgegenstände, die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderlich sind.
 - c) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - aa) die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
 - bb) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - cc) Ausgaben für den Unterhalt und den Betrieb,
 - dd) ausschließlich präventive Maßnahmen.

- d) Bei Hochbaumaßnahmen ist eine Kostenaufstellung nach DIN 276 und bei Tiefbaumaßnahmen nach der gültigen Anweisung zur Kostenrechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85) zugrunde zu legen.
 - e) Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bei mischfinanzierten Förderprogrammen gilt der Fördersatz der Ressortförderrichtlinie.
3. Ergänzend kann ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen der SAB gewährt werden. Die Darlehen werden in privatrechtlicher Form ausgereicht. Die Laufzeit beträgt bis zu 30 Jahre. Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent. Der Zinssatz beträgt für die ersten 10 Jahre 0,75 Prozent. Die Rückzahlung erfolgt vierteljährlich in gleich hohen Raten.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens gemäß Nummer 8.2.4 der VwV zu § 44 SäHO oder der Nummer 8.2.4 der Anlage 3 zur VwV zu § 44 SäHO (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle.
2. Die Fördermittel können mit Zustimmung der Bewilligungsstelle auch an Dritte in Form von Zuschüssen außerhalb der im Einzelfall vorliegenden Leistungsaustauschverhältnisse weitergeleitet werden, wenn die Förderziele gewahrt werden. Die Interessen des Trägers sind zu wahren, in dem diesem ausreichend Einfluss auf die Gestaltung der Maßnahmen eingeräumt wird.
3. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle zu bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden.
4. Eine Zuwendung für versicherbare Schäden im Sinne von Großbuchstabe B Ziffer II Nr. 3 Buchst. a ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Zweckgebundene Spenden werden als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers anerkannt. Spenden werden nur dann auf die Zuwendung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung ein Schadensausgleich von über 100 Prozent ergeben würde. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben bei der Beantragung der Zuwendung zu machen oder die Bewilligungsstelle darauf hinzuweisen, dass mit einer Spende gerechnet werden kann, die er unverzüglich der Bewilligungsstelle mitteilt. Die einzelfallbezogene Festlegung der Anrechnung der Spenden obliegt den Bewilligungsstellen.
6. Das Erfordernis einer gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme für die beantragte Maßnahme richtet sich nach den jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts oder den für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetzen und Verordnungen. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft dabei, ob die beantragte Maßnahme mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune oder des kommunalen Zusammenschlusses

im Einklang steht und bestätigt dies unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

- a) Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis einschließlich 100 000 EUR ist eine einfache Bestätigung ausreichend.
- b) Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben über 100 000 EUR gelten für die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme folgende Erleichterungen:
 - aa) Muster 2 der VwV zu § 44 SÄHO ist entbehrlich;
 - bb) die Nachweise für die Prüfung anderer Realisierungsvarianten sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Bei Kommunen mit instabiler oder kritischer Haushaltslage ist bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in entsprechender Anwendung von Großbuchstabe C Ziffer IV Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 61, 260) oder von Großbuchstabe C Ziffer IV Nr. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik – VwV KommHHWi-Doppik) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011 S. 39) zu prüfen, ob es sich um solche Maßnahmen handelt, die für die infrastrukturelle Grundversorgung erforderlich sind, und die Folgekosten gedeckt werden können.

7. Die Zuwendungsempfänger haben die Förderung durch den Zuwendungsgeber auf den Bauschildern entsprechend auszuweisen.

VII. Verfahren

1. Die betroffenen kommunalen Körperschaften erstellen Maßnahmepläne unter Verwendung von Vordrucken der jeweils zuständigen Landesdirektion. Hierbei listen sie ihre vom Elementarschadensereignis beschädigten Infrastruktureinrichtungen, einschließlich nicht-kommunaler Träger sowie Schäden bei ihren Unternehmen, unter Angabe der Priorität auf. Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung (Kostenberechnung und Gutachten) und einer Beschreibung des Schadens sind Informationen aufzunehmen, ob die Maßnahme bereits begonnen, ein Förderantrag bereits gestellt oder Abschlagszahlungen des Freistaates Sachsen geleistet wurden. Ebenso ist mitzuteilen, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt wurden oder erwartet werden.
2. Die Landratsämter unterstützen die Gemeinden bei der Erstellung der Maßnahmepläne. Die bestätigten Maßnahmepläne sind bis zu einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Zeitpunkt den Bewilligungsstellen vorzulegen. Die bestätigten Maßnahmepläne können auch nach deren Bestätigung bis zu einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Zeitpunkt um Einzelmaßnahmen ergänzt werden. Dies gilt nur für zum Zeitpunkt der Bestätigung des Maßnahmeplanes nicht erkennbare

verdeckte Schäden sowie geohydrologische Spätschäden. Im Einzelfall sind Schadenshöhenpräzisierung auf Grund nachträglich festgestellter Schäden ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

3. Der Maßnahmeplan wird mit seinen einzelnen Maßnahmen von der zuständigen Landesdirektion in Hinblick auf Schadenskausalität, Schlüssigkeit der Wiederaufbaumaßnahme, Schadenshöhe sowie Plausibilität der Kostenberechnung und Prioritätensetzung geprüft. Hierbei können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel externe Gutachter beauftragt werden. Die zuständige Landesdirektion prüft die einzelnen Maßnahmen darüber hinaus bezüglich der Fachplanung oder -vorgaben. Die Gesamtentscheidung zum Maßnahmeplan wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält zudem Hinweise auf die Anrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen des Freistaates Sachsen; zu den Einzelmaßnahmen werden Hinweise, welche Behörde für die weitere Bearbeitung und Bewilligung zuständig ist und, soweit dies erforderlich ist, Hinweise zur Konkretisierung der Unterlagen gegeben. Aus dem Schreiben soll ebenfalls hervorgehen, mit welchen Förderprogrammen die gegebenenfalls geleistete Abschlagszahlung verrechnet wird.
4. Der von der zuständigen Landesdirektion bestätigte Maßnahmeplan (Wiederaufbauplan) gilt als Zuwendungsantrag. Erforderlichenfalls können die zuständigen Bewilligungsstellen ergänzende Angaben anfordern. Sie sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Bei Ersatzneubauten oder baulichen Maßnahmen, die mit einer maßgeblichen Standardverbesserung einhergehen, sind die jeweils nach den jeweiligen Förderbestimmungen der Ressorts vorgesehenen Antragsunterlagen erforderlich. Die entsprechenden Zuwendungsverfahren der jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts oder der für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben ansonsten unberührt. Die den Kommunen gewährten Abschlagszahlungen sind einzelmaßnahmebezogen auf die jeweilige Bewilligungssumme anzurechnen. Diese Abschläge mindern nicht die Bewilligungssumme, sie reduzieren jedoch den Auszahlungsbetrag.
5. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt unabhängig vom Antragsteller die VVK. Die Verwendungsnachweisführung nicht-kommunaler Träger richtet sich nach den jeweiligen Förderrichtlinien der Ressorts oder den für den jeweiligen Förderbereich geltenden Gesetzen und Verordnungen. Für nicht-kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen gilt daneben die Regelung in Nummer 5.3.1 VwV zu § 44 SÄHO. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nach § 7 SÄHO ist dabei zu beachten.
6. Gemäß Nummer 1.3 Satz 2 VVK wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Tage des Elementarschadensereignisses zugelassen.
7. An Stelle von Nummer 6.1 Satz 2 VVK tritt folgende Regelung: Soweit die für eine Hochbaumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes 1 500 000 EUR überschreiten und 5 000 000 EUR unterschreiten, findet eine einfache Plausibilitätsprüfung statt. Die einfache Plausibilitätsprüfung soll den Zeitraum von

einer Woche nicht überschreiten. Bei einem Zuwendungsbetrag bis 1 500 000 EUR ist von einer Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzu-
sehen. Bei einem Zuwendungsbetrag über 5 000 000 EUR, soll die Prüfung innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

8. In Abweichung von Nummer 3.3.2.3.4 VVK ist es ausreichend, wenn eine Kostenschätzung nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) Phase 2 vorliegt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Regelungen dieser Richtlinie finden nur Anwendung, wenn nach einer Vorlage des Staatsministeriums des Innern das Kabinett festgestellt hat, ob und in welchem Gebiet ein Elementarschadensereignis im Sinne des Großbuchstabens A Ziffer I Nr. 2 vorliegt. Bei Hochwasserereignissen sind für die Beurteilung des Ereignisses insbesondere vorhandene Hochwasserschutzkonzepte und Risikomanagementpläne heranzuziehen.
2. Sind durch ein Elementarereignis von überörtlicher Bedeutung bei einem größeren Personenkreis schwere Schäden verursacht worden, ermittelt der zuständige Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, gegebenenfalls mit Unterstützung der Gemeinden, nach einem Muster der zuständigen Landesdirektion sofort deren überschaubaren Umfang und unterrichtet unverzüglich die zuständige Landesdirektion. Hält diese die Voraussetzung von Großbuchstabe A Ziffer I Nr. 2 für erfüllt, beantragt sie beim Staatsministerium des Innern die Feststellung des Elementarschadensereignisses. Von einem Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung kann ausgegangen werden, wenn mindestens in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt Katastrophenalarm ausgelöst wurde. Die Feststellung des Elementarschadensereignisses und die in dieser Richtlinie genannten Fristen werden vom Staatsministerium des Innern bekannt gegeben.
3. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers mittels der dafür vorgesehenen Vordrucke.
4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen

und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie sonstige Mittel Dritter, einschließlich Spenden, die Gesamtausgaben nicht übersteigt.

5. Es besteht eine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle zu bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden.
6. Die zweckentsprechende Verwendung ist, soweit dies nicht bereits bei Auszahlung der Zuwendung geschehen, unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Bewilligungsstelle gesetzten Termin nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle hat die Verwendung der Zuwendung sowie die zeitgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu überwachen und den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Liegen mehrere Schadensarten vor, sind die Beträge für die einzelnen Schadensarten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beachten. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird bis auf den Fall des Großbuchstabens B Ziffer VII Nr. 5 Satz 2 zugelassen.
7. Aufräum- und Sicherungsmaßnahmen gelten nicht als Vorhabensbeginn im Sinne der Nummer 1.3 der VwV zu § 44 SÄHO oder der Nummer 1.3 VVK.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 29. Juni 2011

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Der Staatsminister für Kultus und Sport
Prof. Dr. Roland Wöllner

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen durch die Verkehrsübergabe der „S 7, Ausbau westlich Mocherwitz“

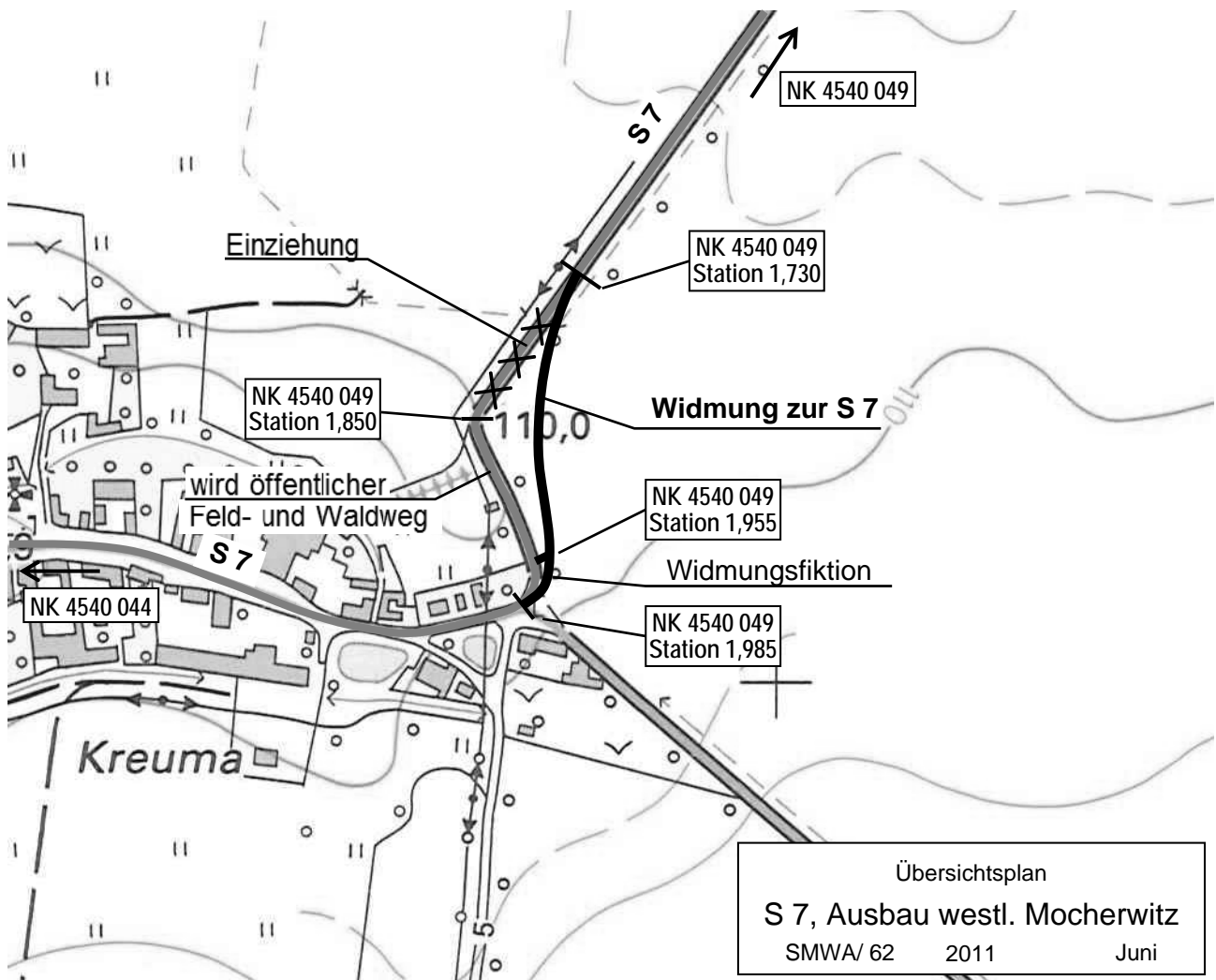
Vom 28. Juni 2011

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen erfolgen auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Leipzig für das Vorhaben „S 7, Ausbau westlich Mocherwitz“ vom 25. Januar 2010, Az. 32-0513.27-53.

Widmungen treten mit der Verkehrsübergabe, Umstufungen mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und Einziehungen jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr in Kraft. Die Verkehrsübergabe und Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck erfolgt voraussichtlich Anfang August 2011.

Dresden, den 28. Juni 2011

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sablorny
Abteilungsleiter**



Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen

aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Vom 5. Juli 2011

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Strukturpolitik und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2007 bis 2013 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Projekte zur Förderung der Anpassungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Integration von Benachteiligten auf dem Arbeitsmarkt mittels Zuschüssen vor allem in folgenden Bereichen unterstützt:

- Berufsbegleitende Qualifizierung von Beschäftigten, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie Förderung von Unternehmergeist und Existenzgründungen,
- Förderung der Berufsausbildung für Jugendliche, Förderung von Jugendlichen zur Verbesserung der Berufswahlkompetenz sowie Förderung des lebensbegleitenden Lernens,
- Förderung des Humanpotenzials in Forschung und Innovation,
- Vernetzung von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und Unternehmen,
- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen,
- Durchführung transnationaler Vorhaben.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, Nachhaltigkeit beim Einsatz der Fördermittel sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels stellen Querschnittsziele dar und sind in allen Vorhaben zu berücksichtigen.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-1015
www.esf-in-sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der Förderrichtlinien sogenannte „Förderbausteine“, die die Fördermöglichkeiten näher erläutern. Die Förderbausteine können auch Stichtage für die Antragstellung enthalten.

Interessierte Antragsteller werden gebeten, sich bezüglich näherer Informationen oder einer Antragstellung an die SAB zu wenden. Die SAB bewertet die Anträge insbesondere nach der Beschreibung folgender Sachverhalte:

- Bedarfsorientierung,
- Ausgangssituation,
- zu erreichende Ziele,
- regionale Einordnung des Vorhabens,
- Zielgruppe (einschließlich Beachtung des Querschnittszieles Chancengleichheit),
- Arbeitsschritte und Vorhabensverlauf,
- bei Qualifizierungsmaßnahmen: angegebene Methodik zur Erreichung des Förderziels.

Trägerkompetenz, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vorhaben sind ebenfalls Bestandteil dieser Beurteilung. Weitere oder hiervon abweichende Kriterien können in den Förderbausteinen veröffentlicht werden.

Dresden, den 5. Juli 2011

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Ihle
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Bereich „Soziale Integration – Alltagsbegleitung für Senioren“

Vom 5. Juli 2011

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, fördert mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds das ehrenamtliche Engagement der Alltagsbegleitung für Senioren mit bis zu 15 000 EUR pro Vorhaben. Interessierte Projektträger können hierfür entsprechende Anträge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen stellen.

1. Anlass und Ziel der Förderung

Entgegen dem Trend rückläufiger Einwohnerzahlen im Freistaat Sachsen steigt der Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen weiter an. Frauen und Männer in Sachsen bleiben zwar immer länger fit, werden jedoch auch immer älter. Bis 2020 wird sich der Anteil der für Krankheit und Pflege besonders anfälligen Altersgruppe der hoch betagten über 80-Jährigen auf etwa ein Zehntel der Gesamtbevölkerung erhöhen.

Der demografische Wandel ist begleitet von Vereinzelung und auch Vereinsamung betagter und hoch betagter Menschen vor allem im kleinstädtischen und ländlichen Raum. Die Instrumente der Pflegeversicherung und Altenhilfe decken den wachsenden Betreuungsbedarf dieser älteren Menschen nicht ab.

Die Begleitung im Alltag bietet unabhängig von Pflegeleistungen die Möglichkeit, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen. Besuche und kleine Hilfen im Alltag wie die Unterstützung beim Einkaufen, bei Kirchbesuchen, in der Bibliothek und am Computer schaffen soziale Nähe, lösen Isolation auf und vermitteln Lebensperspektive für die Betroffenen.

Die Aufgabe des Alltagsbegleiters bietet wiederum Männern und Frauen, die keiner traditionellen Erwerbstätigkeit nachgehen, eine individuell sinnvolle und gesellschaftlich nützliche Perspektive. Das bürgerschaftliche Engagement stärkt die soziale Kompetenz der Alltagsbegleiter und bewahrt diese so vor sozialer Ausgrenzung. Die Eigenmotivation zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Qualifizierung wird aktiviert.

Ausdrückliches Ziel ist es, zum Vorteil der Betreuer und Betreuten eine beständige Unterstützungsbereitschaft in der Bürgerschaft zu etablieren.

Mit der Unterstützung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz werden bereits Projekte in diesem Sinne umgesetzt. In einem zweiten Aufruf werden nun weitere Initiativen gefördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Kleinvorhaben, die dazu dienen, Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind oder aus anderen Gründen am Rand der Gesellschaft stehen,

für die ehrenamtliche Tätigkeit als Alltagsbegleiter zu gewinnen und dabei zu begleiten.

Dafür soll durch den Projektträger ein zweitägiges Einführungsseminar angeboten werden, das den Alltagsbegleitern die notwendigen Grundkenntnisse von erster Hilfe und Sturzprävention bis zur Erschließung sozialer Kommunikationsmöglichkeiten vermittelt. In regelmäßigen Gruppengesprächen unter Anleitung von in der Seniorenbetreuung Erfahrenen soll die Möglichkeit der Reflexion und des Erfahrungsaustausches gegeben werden. Dafür sollen pro Gruppe bis zu 30 Stunden vorgesehen werden.

Der Projektträger vermittelt Individualbesuche und Unterstützungsleistungen der Teilnehmer bei den Senioren und koordiniert gemeinsame Veranstaltungen (Musiknachmittage, Ausflüge, Sport) mit Senioren und Projektteilnehmern.

Das Projekt geht bevorzugt auf die Lebensbedingungen im Alter außerhalb der sächsischen Großstädte Chemnitz, Dresden und Leipzig ein. Hier liegt die Herausforderung in der Erreichbarkeit der Betroffenen. Die Projektteilnehmer werden diesen Menschen die Teilnahme am alltäglichen sozialen Leben und an neuen Begegnungen ermöglichen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt daher im Themenbereich „Lokales Kapital im ländlichen Raum“.

3. Zuwendungsempfänger

Den Förderantrag können Kommunen, Vereine und Kirchengemeinden stellen, welche mit ihren Initiativen zum Ziel des Aufrufs beitragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung ist nachrangig zur nationalen Förderung.

Der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden muss sich im Freistaat Sachsen befinden. Der Einsatz von Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentnern ist in ESF-Vorhaben nicht vorgesehen. Ein Projekt soll in der Regel acht bis zehn Ehrenamtliche begleiten. Besuche in Alten- oder Pflegeheimen sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2007-2013 (ESF-Richtlinie SMS/SMUL) vom 31. Juli 2007 (SächsABI. S. 1095), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 6. April 2009 (SächsABI. S. 847), zuletzt

enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2553). Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Teil 1 Ziffer I Nr. 1 der ESF-Richtlinie SMS/SMUL). Diese finden Sie im Internet unter www.esf-in-sachsen.de.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung mit 100-prozentiger Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Rahmen der Kleinprojektförderung ausgereicht. Die Laufzeit des Projektes sollte 12 Monate betragen. Dafür ist ein Förderbetrag bis zu 15 000 EUR vorgesehen.

Kleinvorhaben, die bereits über das Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ gefördert wurden, sind von der 100-prozentigen Förderung ausgeschlossen. Folgeprojekte in Form von gleichen Projekten am gleichen Ort gelten nur mit anderen Teilnehmern als förderfähiges neues Projekt. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann eine Förderung von maximal 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten gehören Personalausgaben (16 Stunden für die Qualifizierung, 30 Stunden für das Coaching, 240 Stunden Projektmanagement) sowie Sachausgaben und Fremdleistungen (Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Kosten für Räume, Ausgaben für Versicherungen) sowie Ausgaben für die allgemeine Verwaltung. Den Teilnehmenden wird für 14 Stunden Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,50 EUR gewährt. In einer Woche kann der Aufwand für maximal 14 Stunden entschädigt werden.

6. Verfahren und Termine

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Interessensbekundung ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung SF
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4930
E-Mail: servicecenter_sf@sab.sachsen.de

Interessensbekundungen (Vordruck 60742 der SAB) verbunden mit einem Projektvorschlag können

bis zum 15. September 2011
(Posteingang)

bei der SAB eingereicht werden. Diese koordiniert und unterstützt das weitere Antragsverfahren. Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) vorzulegen.

Der Projektvorschlag sollte in einem Umfang von drei A4-Seiten die Umsetzung der Projektidee darstellen sowie die konkret geplanten Tätigkeiten der Teilnehmer beschreiben. Der Projektvorschlag wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Vielseitigkeit und Individualität der Ausgestaltung,
- die Darstellung innovativer Kommunikationswege zur Teilnehmergebung,
- die Darlegung der Zusätzlichkeit des Projektes zu den originären Aufgaben des Trägers ist plausibel,
- Überlegungen zur Fortführung des Projektes nach Ablauf der Förderung und Finanzierungsmöglichkeiten dafür,
- die konkrete Beschreibung des Seniorenkreises,
- eine Kostenaufstellung, in der die Sachaufwendungen für die Veranstaltungen mit den Senioren in einem ausgewogenen Verhältnis zur Aufwandsentschädigung der Teilnehmer stehen.

Es wird aus den bis zum Stichtag eingereichten förderfähigen und förderwürdigen Projektvorschlägen ausgewählt. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des regionalen Bedarfs.

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden. Die SAB entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die ausgewählten Projektträger die Aufforderung zur Erstellung von formgebundenen Anträgen. Der Beginn der Projekte wird voraussichtlich im Februar 2012 möglich sein.

Dresden, den 5. Juli 2011

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz**
Dr. Oexle **Salzmann**
Referatsleiterin **Referatsleiter**

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Hormersdorfer Bach im Bereich Hohlweg in der Ortslage Hormersdorf“

**Az.: 42-8962.20/4/17
Vom 21. Juni 2011**

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892, 895) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Hormersdorf, Auerbacher Straße 5, 09395 Hormersdorf beantragte bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, die wasserrechtliche Plangenehmigung für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen am Hormersdorfer Bach im Bereich Hohlweg in der Ortslage Hormersdorf“.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG zuzuordnen ist, wurde durch

die Landesdirektion Chemnitz zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG durchgeführt. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 UVPG die vorgenannte Feststellung der Landesdirektion Chemnitz nicht selbstständig anfechtbar ist.

Chemnitz, den 21. Juni 2011

**Landesdirektion Chemnitz
Drechsel
Abteilungsleiter**

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über die Anerkennung der Gemeinde Wechselburg als Ausflugsort Vom 1. Juli 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat mit Bescheid vom 6. Juni 2011 (Az.: 33-4427.10/1/43) auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wie folgt entschieden:

Die Gemeinde Wechselburg wird als Ausflugsort gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsLadÖffG anerkannt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 SächsLadÖffG wird die Anerkennung als Ausflugsort im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Chemnitz, den 1. Juli 2011

**Landesdirektion Chemnitz
Zarzycki
Referatsleiterin**

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz
über die Anerkennung der Stadt Johannegeorgenstadt als Ausflugsort
Vom 4. Juli 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat mit Bescheid vom 14. Juni 2011 (Az.: 33-4427.10/1/40) auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wie folgt entschieden:

Die Stadt Johannegeorgenstadt wird als Ausflugsort gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsLadÖffG anerkannt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 SächsLadÖffG wird die Anerkennung als Ausflugsort im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Chemnitz, den 4. Juli 2011

Landesdirektion Chemnitz
Zarzycki
Referatsleiterin

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
zur Entstehung der „Hans-Peter-Dürasch-Stiftung“
Vom 4. Juli 2011

Durch Anerkennung der Landesdirektion Chemnitz vom 27. Juni 2011 ist die von Herrn Hans-Peter Dürasch mit Stiftungsgeschäft vom 23. März 2011 errichtete „Hans-Peter-Dürasch-Stiftung“ mit Sitz in Ostrau/Sa. als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Umwelt.

Chemnitz, den 4. Juli 2011

Landesdirektion Chemnitz
Gökelmann
Präsident

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Erzgebirgskreis
und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur Übertragung der Aufgaben
nach § 49 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 OWiZuVO
Vom 5. Juli 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat mit Bescheid vom 25. Mai 2011 die Zweckvereinbarung zwischen dem Erzgebirgskreis und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 29. März/11. April 2011 „über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im fließenden Straßenverkehr“, genehmigt. Danach ist der Erzgebirgskreis für das Gebiet der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. für den Vollzug von § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, den fließenden Straßenverkehr betreffend, örtlich und sachlich zuständig.

Die Zweckvereinbarung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung in Kraft.

Chemnitz, den 5. Juli 2011

Landesdirektion Chemnitz
in Vertretung des Präsidenten
Carl
Abteilungsleiter

Zweckvereinbarung
über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im fließenden Straßenverkehr

zwischen dem Erzgebirgskreis,
 vertreten durch Landrat Herrn Vogel und

der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
 vertreten durch Bürgermeister Herrn Richter

wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO im fließenden Straßenverkehr abgeschlossen.

aussetzungen sind derzeit nicht vorhanden. Nur gemeinsam mit dem Erzgebirgskreis seien diese Aufgaben wirtschaftlich und effektiv zu realisieren.

Der Erzgebirgskreis erklärt sich bereit, für die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. die Aufgaben der Verfolgung, Ahndung und Nachermittlung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 3 der OWiZuVO im fließenden Straßenverkehr zu übernehmen. Er verfügt über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen, da er für diese Aufgabenerfüllung bereits seit 1990 zuständig ist.

Präambel

Durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZuVO) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 456 vom 5. September 2009, kommt den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern seit 1. Januar 2010 ein erweiterter Aufgabenbereich zu. Hierbei wurde ihnen die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734), einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit die Ordnungswidrigkeiten gegen verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO auf Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen begangen werden, übertragen.

Die übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. hat erklärt, dass die Erfüllung dieser Weisungsaufgaben einen erheblichen technischen und personellen Mehraufwand erfordert, dessen Bewältigung gegenwärtig als unverhältnismäßig eingeschätzt wird. Die notwendigen Vor-

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. überträgt die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit sich diese ausschließlich auf die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs beziehen, auf den Erzgebirgskreis.

(2) Damit nimmt der Erzgebirgskreis die Aufgabe für die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. in eigenem Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 2
Personelle und sächliche Voraussetzungen

(1) Zur Aufgabenerfüllung hält der Erzgebirgskreis die erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung vor.

(2) Die Abstimmung über die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zwischen den Vertragspartnern soll laufend und mindestens einmal im Quartal erfolgen.

**§ 3
Kosten**

- (1) Der Erzgebirgskreis trägt alle Kosten, die mit der Übernahme dieser Aufgaben anfallen.
- (2) Beim Erzgebirgskreis verbleiben alle Einnahmen, die aus der Übernahme dieser Aufgaben entstehen.

**§ 4
Dauer/Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern erfolgen. Begonnene Ordnungswidrigkeitenverfahren werden durch den Erzgebirgskreis abgeschlossen.
- (3) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.
- (4) Abschluss und Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 5
Streitigkeiten**

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 29. März 2011

**Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat**

Oelsnitz/Erzgeb., den 11. April 2011

**Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Richter
Bürgermeister**

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Erzgebirgskreis
und der Großen Kreisstadt Stollberg zur Übertragung der Aufgaben
nach § 49 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 OWiZuVO
Vom 5. Juli 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat mit Bescheid vom 25. Mai 2011 die Zweckvereinbarung zwischen dem Erzgebirgskreis und der Großen Kreisstadt Stollberg vom 29. März/6. April 2011 „über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) im fließenden Straßenverkehr“, genehmigt. Danach ist der Erzgebirgskreis für das Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg, einschließlich des Gebietes der Mitgliedsgemeinde Niederdorf in der Verwaltungsgemeinschaft Stollberg/Niederdorf, für den Vollzug von § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010

(BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, den fließenden Straßenverkehr betreffend, örtlich und sachlich zuständig.

Die Zweckvereinbarung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung in Kraft.

Chemnitz, den 5. Juli 2011

Landesdirektion Chemnitz
in Vertretung des Präsidenten
Carl
Abteilungsleiter

Zweckvereinbarung
über die Aufgabenübertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten
im ruhenden Straßenverkehr

zwischen dem Erzgebirgskreis;
vertreten durch Landrat Herrn Vogel

und der Großen Kreisstadt Stollberg;
vertreten durch Oberbürgermeister Herrn Schmidt

wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr abgeschlossen.

mit dem Erzgebirgskreis seien diese Aufgaben wirtschaftlich und effektiv zu realisieren.

Der Erzgebirgskreis erklärt sich bereit, für die Große Kreisstadt Stollberg die Aufgaben der Verfolgung, Ahndung und Nachermittlung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 2 OWiZuVO mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr zu übernehmen. Er verfügt über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen, da er für diese Aufgabenerfüllung bereits seit 1990 zuständig ist.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Große Kreisstadt Stollberg überträgt die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr auf den Erzgebirgskreis.

(2) Damit nimmt der Erzgebirgskreis die Aufgabe für die Große Kreisstadt Stollberg in eigenem Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 2

Personelle und sächliche Voraussetzungen

(1) Zur Aufgabenerfüllung hält der Erzgebirgskreis die erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattungen vor.

(2) Die Abstimmung über die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zwischen den Vertragspartnern soll laufend und mindestens einmal im Quartal erfolgen.

Präambel

Durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OwiZuVO) vom 29. Juli 2009, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 456 vom 5. September 2009, kommt den Großen Kreisstädten seit 1. Januar 2010 ein erweiterter Aufgabenbereich zu.

Hierbei wurde ihnen die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734), einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden, übertragen.

Die übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Die Große Kreisstadt Stollberg hat erklärt, dass die Erfüllung dieser Weisungsaufgaben einen erheblichen technischen und personellen Mehraufwand erfordert, deren Bewältigung gegenwärtig als unverhältnismäßig eingeschätzt wird. Die notwendigen Voraussetzungen sind derzeit nicht vorhanden. Nur gemeinsam

**§ 3
Kosten**

- (1) Der Erzgebirgskreis trägt alle Kosten, die mit der Übernahme dieser Aufgaben anfallen.
- (2) Beim Erzgebirgskreis verbleiben alle Einnahmen, die aus der Übernahme dieser Aufgaben entstehen.

**§ 4
Dauer/Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern erfolgen. Begonnene Ordnungswidrigkeitenverfahren werden durch den Erzgebirgskreis abgeschlossen.
- (3) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.
- (4) Abschluss und Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 5
Streitigkeiten**

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht in gütlichem Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 29. März 2011

**Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat**

Stollberg, den 6. April 2011

**Große Kreisstadt Stollberg
Schmidt
Oberbürgermeister**

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz
über die Anerkennung der Gemeindeteile Neuhausen und Cämmerswalde
der Gemeinde Neuhausen als Ausflugsorte**

Vom 7. Juli 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat mit Bescheid vom 16. Juni 2011 (Az.: 33-4427.10/1/36) auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) wie folgt entschieden:

Die Gemeindeteile Neuhausen und Cämmerswalde der Gemeinde Neuhausen werden als Ausflugsorte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsLadÖffG anerkannt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 SächsLadÖffG wird die Anerkennung als Ausflugsort im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Chemnitz, den 7. Juli 2011

**Landesdirektion Chemnitz
Zarzycki
Referatsleiterin**

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Blankenstein der Stadt Wilsdruff

Vom 10. Juni 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst eine bestehende 20-kV-Freileitung nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Blankenstein (Flurstücke 41, 39/4, 39/6 und 39/9) der Stadt Wilsdruff.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Blankenstein können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 1. August bis einschließlich 29. August 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. Juni 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Gottschdorf und Neukirch der Gemeinde Neukirch
Vom 10. Juni 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Gemeindeverwaltung Neukirch, Weststraße 9, 01936 Neukirch, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen bestehende wasserwirtschaftliche Anlagen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen der Gemeinde Neukirch:

Gemarkung Gottschdorf

– Abwasserleitungen (DN 150 bis DN 500),

Gemarkung Neukirch

– Trinkwasserleitungen (DN 90 bis DN 100).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 1. August bis einschließlich 29. August 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbe-

reinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. Juni 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Pausitz und Riesa der Großen Kreisstadt Riesa
Vom 10. Juni 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Große Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Die Anträge umfassen bestehende Abwasserleitungen (DN 800 bis DN 1500) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen Pausitz und Riesa (von B 169 bis zur Pausitzer Straße) der Großen Kreisstadt Riesa.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 1. August bis einschließlich 29. August 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. Juni 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Pretzschendorf der Gemeinde Pretzschendorf
Vom 10. Juni 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Dresdner Straße 301, 01705 Freital, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Trinkwasserleitungen (DN 50 bis DN 150) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Pretzschendorf (Flurstück 1688/1) der Gemeinde Pretzschendorf.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer des oben genannten Flurstücks der Gemarkung Pretzschendorf können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 1. August bis einschließlich 29. August 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 10. Juni 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden
Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
„Deichneubau Horka entlang des Neugrabens“
Bekanntmachung über den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss
Vom 4. Juli 2011

Die Landesdirektion Dresden hat mit Datum vom 4. Juli 2011 den Plan der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen mit folgendem verfügendem Teil festgestellt:

Entscheidung

1. Der Plan für das Vorhaben „Deichneubau Horka entlang des Neugrabens“ wird mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Direktionsbezirk Dresden, Landkreis Görlitz, Gemeinde Horka:
 - Deichneubau einschließlich der Deichschutzstreifen und des Deichverteidigungsweges in der Trassenführung entlang des Neugrabens auf einer Länge von 2 850 m
 - Anlage von zwei Gehölzen in der Gemeinde Horka
 - Abriss eines Werkstattgebäudes, Entsiegelung der Stellflächen und Anlage von Mischwald in der Gemeinde Quitzdorf am See
2. Bestandteil dieser Planfeststellung sind die unter Punkt A.1 des Planfeststellungsbeschlusses genannten, mit dem Genehmigungsvermerk der Landesdirektion Dresden versehenen Unterlagen.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2250) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.
4. Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden
 Fachgerichtszentrum
 Hans-Oster-Straße 4
 01099 Dresden
 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses. Für die Beteiligten, denen der Beschluss mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellt wurde, ist dagegen der tatsächliche Zeitpunkt der Zustellung maßgeblich.
 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) oder zumindest die Behörde (Landesdirektion Dresden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
 Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

5. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans liegt

vom 22. Juli bis einschließlich 4. August 2011

aus in der Gemeinde Horka

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des Teiles des Plans, der die Gemeinde Quitzdorf am See berührt, liegt

vom 22. Juli bis einschließlich 4. August 2011

aus im Verwaltungsverband Diehsa

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich bei der Landesdirektion Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden, angefordert werden.

Dresden, den 4. Juli 2011

Landesdirektion Dresden
Meier
Abteilungsleiter

Landesdirektion Leipzig

Bekanntmachung

der Landesdirektion Leipzig

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung des Vorhabens „Grundhafte Instandsetzung linksseitiger Elbedeich Torgau-Glaciis bis Polbitz, 4. Bauabschnitt, Deich-km 2+800 bis 4+360 (Vorhaben Z 4.4)“

Gz.: 42-8960.53/33

Vom 7. Juli 2011

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, legte gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, die Unterlagen für die 1. Änderung des oben genannten Vorhabens vor. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die zusätzliche bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen durch die Verschiebung der wasserseitigen Baustraße im Bereich von Deich-km 2+800 bis circa 3+025. Für das mit Beschluss vom 31. März 2009 planfestgestellte Vorhaben Z 4.4 besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 1. Februar 2007 [SächsABl. S. 265]).

Da das Vorhaben Z 4.4 einschließlich der 1. Änderung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892, 895) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl.

S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, fällt, war durch die Landesdirektion Leipzig mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 1, § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 SächsUVPG zu prüfen, ob durch die 1. Änderung des Vorhabens Z 4.4 die Verpflichtung erwächst, eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde am 24. Juni 2011 festgestellt, dass diese Verpflichtung nicht besteht, da das Vorhaben weiterhin voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG auf die Umweltschutzgüter, insbesondere das Schutzgut Pflanzen, haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) in der Landesdirektion Leipzig, Referat 42 (Oberflächenwasser, Hochwasserschutz), zugänglich.

Leipzig, den 7. Juli 2011

Landesdirektion Leipzig
Kamps
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen der Listen der anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

Vom 30. Juni 2011

Nachfolgend wird die Liste der vom Staatsministerium des Innern oder der Ingenieurkammer Sachsen anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des

Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2011 (SächsGVBl. S. 159), bekannt gemacht.

1. Lüftungsanlagen

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
1	Breuer, Udo Dipl.-Ing. (BA)	Canzler Ingenieure GmbH Alaunstraße 39 01099 Dresden	Telefon: 0351/80870 Fax: 0351/8087200 dresden@canzler.de
2	Eulert, Thomas Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202313 Fax: 0351/4202378 thomas.eulert@tuev-sued.de
3	Franke, Michael Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Industrial GmbH Wintergartenstraße 4 01307 Dresden	Telefon: 0351/212096-0 Fax: 0351/212096-15 michael.franke@dekra.com
4	Helaß, Bodo Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202319 Fax: 0351/4202378 bodo.helass@tuev-sued.de
5	Hoefl, Michael Dipl.-Ing. (FH)	Ingenieurbüro für Technische Ausrüstung Boderitzer Straße 76 01217 Dresden	Telefon: 0351/4070061 Fax: 0351/4070067 mhoefl@mhoefl.de
6	Hollan, Jürgen Dr.-Ing.	Georg-Palitzsch-Straße 73 01239 Dresden	Telefon: 0351/2816797 Fax: 0351/2816798 dr.juergen.hollan@gmx.de
7	Klappauf, Andreas Dipl.-Ing. Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-41 Fax: 0351/49915-55 andreas.klappauf@de.tuv.com
8	Koschitzki, Thomas Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Testing & Inspection GmbH Region Ost-Zwickau Olzmannstraße 22 08060 Zwickau	Telefon: 0375/5083214 Fax: 0375/5083210 thomas.koschitzki@dekra.com
9	Meyer, Bodo Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	Ingenieurbüro Bodo Meyer Hans-Planer-Straße 3 09573 Augustusburg	Telefon: 037291/20350 Fax: 037291/67850 ibmeyer@t-online.de
10	Ratzmann, Dietrich Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653260 Fax: 0341/4653252 dietrich.ratzmann@tuev-sued.de
11	Söhnel, Hartmut Dipl.-Ing. (FH)	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-17 Fax: 0351/49915-55 soehnel@de.tuv.com
12	Weiß, Heinz-Ulrich Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343300 Fax: 0371/4343302 heinz-ulrich.weiss@tuev-sued.de
13	Zecher, Thomas Dipl.-Ing. (FH)	Sachverständigenbüro Thomas Zecher Waldstraße 14 97659 Schönau a.d.Brend	Telefon: 09775/8580261 Fax: 09775/8580262 ib.zecher@t-online.de

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
----------	------	---------------	--------------------------

2. CO-Warnanlagen

1	Eulert, Thomas Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202313 Fax: 0351/4202378 thomas.eulert@tuev-sued.de
2	Franke, Michael Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Industrial GmbH Wintergartenstraße 4 01307 Dresden	Telefon: 0351/212096-0 Fax: 0351/212096-15 michael.franke@dekra.com
3	Helaß, Bodo Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202319 Fax: 0351/4202378 bodo.helass@tuev-sued.de
4	Hoefl, Michael Dipl.-Ing. (FH)	Ingenieurbüro für Technische Ausrüstung Boderitzer Straße 76 01217 Dresden	Telefon: 0351/4070061 Fax: 0351/4070067 mhoefl@mhoefl.de
5	Hollan, Jürgen Dr.-Ing.	Georg-Palitzsch-Straße 73 01239 Dresden	Telefon: 0351/2816797 Fax: 0351/2816798 dr.juergen.hollan@gmx.de
6	Klappauf, Andreas Dipl.-Ing. Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-41 Fax: 0351/49915-55 andreas.klappauf@de.tuv.com
7	Koschitzki, Thomas Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Testing & Inspection GmbH Region Ost-Zwickau Olzmannstraße 22 08060 Zwickau	Telefon: 0375/5083214 Fax: 0375/5083210 thomas.koschitzki@dekra.com
8	Meyer, Bodo Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	Ingenieurbüro Bodo Meyer Hans-Planer-Straße 3 09573 Augustusburg	Telefon: 037291/20350 Fax: 037291/67850 ibmeyer@t-online.de
9	Ratzmann, Dietrich Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653260 Fax: 0341/4653252 dietrich.ratzmann@tuev-sued.de
10	Söhnel, Hartmut Dipl.-Ing. (FH)	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-17 Fax: 0351/49915-55 soehnel@de.tuv.com
11	Weiß, Heinz-Ulrich Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343300 Fax: 0371/4343302 heinz-ulrich.weiss@tuev-sued.de
12	Zecher, Thomas Dipl.-Ing. (FH)	Sachverständigenbüro Thomas Zecher Waldstraße 14 97659 Schönau a.d.Brend	Telefon: 09775/8580261 Fax: 09775/8580262 ib.zecher@t-online.de

3. Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung

1	Braun, Iris Dipl.-Ing. (FH)	VdS Schadensverhütung GmbH Technische Prüfstelle Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 ibraun@vds.de
2	Eulert, Thomas Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202313 Fax: 0351/4202378 thomas.eulert@tuev-sued.de
3	Franke, Michael Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Industrial GmbH Wintergartenstraße 4 01307 Dresden	Telefon: 0351/212096-0 Fax: 0351/212096-15 michael.franke@dekra.com

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
4	Helaß, Bodo Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202319 Fax: 0351/4202378 bodo.helass@tuev-sued.de
5	Hoefl, Michael Dipl.-Ing. (FH)	Ingenieurbüro für Technische Ausrüstung Boderitzer Straße 76 01217 Dresden	Telefon: 0351/4070061 Fax: 0351/4070067 mhoefl@mhoefl.de
6	Hollan, Jürgen Dr.-Ing.	Georg-Palitzsch-Straße 73 01239 Dresden	Telefon: 0351/2816797 Fax: 0351/2816798 dr.juergen.hollan@gmx.de
7	Kalbitz, Jürgen Dipl.-Ing.	VSU Vereinigte Sicherheitsunternehmen GmbH Olefinstraße 3 04564 Böhlen	Telefon: 034206/88562 Fax: 034206/88555 jkkalbitz@dow.com
8	Klappauf, Andreas Dipl.-Ing. Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-41 Fax: 0351/49915-55 andreas.klappauf@de.tuv.com
9	Koschitzki, Thomas Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Testing & Inspection GmbH Region Ost-Zwickau Olzmannstraße 22 08060 Zwickau	Telefon: 0375/5083214 Fax: 0375/5083210 thomas.koschitzki@dekra.com
10	Langer, Ingolf Dipl.-Ing.	Niederlassung Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 ilanger@vds.de
11	Meyer, Bodo Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	Ingenieurbüro Bodo Meyer Hans-Planer-Straße 3 09573 Augustusburg	Telefon: 037291/20350 Fax: 037291/67850 ibmeyer@t-online.de
12	Ratzmann, Dietrich Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653260 Fax: 0341/4653252 dietrich.ratzmann@tuev-sued.de
13	Söhnel, Hartmut Dipl.-Ing. (FH)	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-17 Fax: 0351/49915-55 soehnel@de.tuv.com
14	Weiß, Heinz-Ulrich Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343300 Fax: 0371/4343302 heinz-ulrich.weiss@tuev-sued.de

4. Feuerlöschanlagen

1	Braun, Iris Dipl.-Ing. (FH) nur selbstständige Feuerlöschanlagen	VdS Schadensverhütung GmbH Technische Prüfstelle Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 ibraun@vds.de
2	Franke, Michael Dipl.-Ing. (FH) nur nichtselbstständige Feuerlöschanlagen	DEKRA Industrial GmbH Wintergartenstraße 4 01307 Dresden	Telefon: 0351/212096-0 Fax: 0351/212096-15 michael.franke@dekra.com
3	Hartl, Gerhard Dipl.-Ing.	VdS Schadenverhütung GmbH Niederlassung Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 ghartl@vds.de
4	Henkler, Ralf Dipl.-Ing.	VdS Schadenverhütung GmbH Technische Prüfstelle Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 rhenkler@vds.de
5	Hollan, Jürgen Dr.-Ing.	Georg-Palitzsch-Straße 73 01239 Dresden	Telefon: 0351/2816797 Fax: 0351/2816798 dr.juergen.hollan@gmx.de

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
6	John, Steffen Dr.-Ing.	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-25 Fax: 0351/49915-55 steffen.john@de.tuv.com
7	Körner, Andreas Dipl.-Ing. (FH)	VdS Schadenverhütung GmbH Niederlassung Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 a.koerner@vds.de
8	Körner, Thomas Dipl.-Ing. nur selbsttätige Feuerlöschanlagen	VdS Schadenverhütung GmbH Niederlassung Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 tkoerner@vds.de
9	Koschitzki, Thomas Dipl.-Ing. (FH)	DEKRA Testing & Inspection GmbH Region Ost-Zwickau Olzmannstraße 22 08060 Zwickau	Telefon: 0375/5083214 Fax: 0375/5083210 thomas.koschitzki@dekra.com
10	Langer, Ingolf Dipl.-Ing. nur selbsttätige Feuerlöschanlagen	VdS Schadensverhütung GmbH Niederlassung Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 ilanger@vds.de
11	Reidies, Uwe Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 uwe.reidies@tuev-sued.de
12	Schneider, Axel Dipl.-Ing.	VdS Schadenverhütung GmbH Niederlassung Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 aschneider@vds.de
13	Wunderwald, Jan Dipl.-Ing. nur selbsttätige Feuerlöschanlagen	VdS Schadenverhütung GmbH Technische Prüfstelle Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 jwunderwald@vds.de

5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

1	Benke, Norbert Dipl.-Ing.	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Schandauer Straße 43 01277 Dresden	Telefon: 0351/49915-11 Fax: 0351/4991555 norbert.benke@de.tuv.com
2	Braun, Iris Dipl.-Ing. (FH)	VdS Schadensverhütung GmbH Technische Prüfstelle Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 ibraun@vds.de
3	Endt, Mario Dipl.-Ing.	Sachverständigenbüro für Elektrotechnik und Arbeitssicherheit Frickestraße 2 04105 Leipzig	Telefon: 0341/5938343 Fax: 0341/5938563 mario.endt@t-online.de
4	Hänel, Joachim Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 joachim.haanel@tuev-sued.de
5	Hempel, Wolf-Georg Dipl.-Ing. Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Sachsen	Sachverständigenbüro für Gefahrenmeldetechnik Boettcherstraße 6a 09117 Chemnitz	Telefon: 0371/3899602 Fax: 0371/3899582 info@sachverstaendiger-hempel.de
6	Koß, Ullrich Dipl.-Ing.	ITS Ponater & Haus GmbH & Co. KG Büro Plauen Käuzchenweg 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/5986717 Fax: u.koss@freenet.de
7	Meichsner, Jan Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653250 Fax: 0341/4653252 jan.meichsner@tuev-sued.de

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
8	Middelstaedt, Volker Dipl.-Ing.(BA) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	Ingenieurbüro Technische Sicherheit GmbH Hallstätter Straße 12a 01279 Dresden	Telefon: 0351/4015501 Fax: 0351/4015500 Vmiddelstaedt@its-dresden.de
9	Müller, Rudolf Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343311 Fax: 0371/4343302 rudolf.mueller@tuev-sued.de
10	Peisker, Eirene Dipl.-Ing.	Sachverständigenbüro Peisker Obergersdorfer Straße 7 01920 Haselbachtal	Telefon: 03578/303671 Fax: 03578/3090159 service@sv-peisker.de
11	Peuckert, Christian Dipl.-Ing.	DEKRA Industrial GmbH Wintergartenstraße 4 01307 Dresden	Telefon: 0351/212096-0 Fax: 0351/212096-15 christian.peuckert@dekra.com
12	Schlayer, Lothar Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653280 Fax: 0341/4653281 lothar.schlayer@tuev-sued.de
13	Schmidt, Julianne Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653250 Fax: 0341/4653252 julianne.schmidt@tuev-sued.de
14	Schneider, Siegfried Dipl.-Ing. (FH)	Ingenieurbüro Schneider Turnerstraße 6 02957 Krauschwitz	Telefon: 035771/50945 Fax: 035771/50945 si.schnei@t-online.de
15	Seifert, Harald Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343301 Fax: 0371/4343302 harald.seifert@tuev-sued.de
16	Sieber, Uwe Dipl.-Ing. (BA)	Ingenieurbüro Technische Sicherheit GmbH (ITS) Hallstätter Straße 12a 01279 Dresden	Telefon: 0351/4015501 Fax: 0351/4015500 u.sieber@its-dresden.de
17	Straßburger, Rainer Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653259 Fax: 0341/4653252 rainer.strassburger@tuev-sued.de
18	Uhlig, Matthias Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343300 Fax: 0371/4343302 matthias.uhlig@tuev-sued.de
19	van der Smissen, Tobias Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653-250 Fax: 0341/4653-252 tobias.vandersmissen@tuev-sued.de
20	Wabnik, Jochen Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 jochen.wabnik@tuev-sued.de
21	Witte, Dietmar Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/465325-8 Fax: 0341/465325-2 dietmar.witte@tuev-sued.de
22	Woywod, Hans-Jörg Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 hans-joerg.woywod@tuev-sued.de
23	Wunderwald, Jan Dipl.-Ing.	VdS Schadenverhütung GmbH Technische Prüfstelle Plauen Wartburgstraße 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/526320 Fax: 03741/527266 jwunderwald@vds.de

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
----------	------	---------------	--------------------------

6. Sicherheitsstromversorgungen

1	Endt, Mario Dipl.-Ing.	Sachverständigenbüro für Elektrotechnik und Arbeitssicherheit Frickestraße 2 04105 Leipzig	Telefon: 0341/5938343 Fax: 0341/5938563 mario.endt@t-online.de
2	Hänel, Joachim Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 joachim.haenel@tuev-sued.de
3	Koß, Ullrich Dipl.-Ing.	ITS Ponater & Haus GmbH & Co. KG Büro Plauen Käuzchenweg 7 08525 Plauen	Telefon: 03741/5986717 Fax: u.koss@freenet.de
4	Meichsner, Jan Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653250 Fax: 0341/4653252 jan.meichsner@tuev-sued.de
5	Middelstaedt, Volker Dipl.-Ing. (BA) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	Ingenieurbüro Technische Sicherheit GmbH Hallstätter Straße 12a 01279 Dresden	Telefon: 0351/4015501 Fax: 0351/4015500 Vmiddelstaedt@its-dresden.de
6	Müller, Rudolf Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343311 Fax: 0371/4343302 rudolf.mueller@tuev-sued.de
7	Peisker, Eirene Dipl.-Ing.	Sachverständigenbüro Peisker Obergersdorfer Straße 7 01920 Haselbachtal	Telefon: 03578/303671 Fax: 03578/3090159 service@sv-peisker.de
8	Peuckert, Christian Dipl.-Ing.	DEKRA Industrial GmbH Wintergartenstraße 4 01307 Dresden	Telefon: 0351/212096-0 Fax: 0351/212096-15 christian.peuckert@dekra.com
9	Schlayer, Lothar Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653280 Fax: 0341/4653281 lothar.schlayer@tuev-sued.de
10	Schmidt, Julianne Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653250 Fax: 0341/4653252 julianne.schmidt@tuev-sued.de
11	Schneider, Siegfried Dipl.-Ing. (FH)	Ingenieurbüro Schneider Turnerstraße 6 02957 Krauschwitz	Telefon: 035771/50945 Fax: 035771/50945 si.schnei@t-online.de
12	Seifert, Harald Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343301 Fax: 0371/4343302 harald.seifert@tuev-sued.de
13	Sieber, Uwe Dipl.-Ing. (BA)	Ingenieurbüro Technische Sicherheit GmbH (ITS) Hallstätter Straße 12a 01279 Dresden	Telefon: 0351/4015501 Fax: 0351/4015500 u.sieber@its-dresden.de
14	Straßburger, Rainer Dipl.-Ing. (FH)	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653259 Fax: 0341/4653252 rainer.strassburger@tuev-sued.de
15	Uhlig, Matthias Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Chemnitz Fürstenstraße 70 09130 Chemnitz	Telefon: 0371/4343300 Fax: 0371/4343302 matthias.uhlig@tuev-sued.de

Lfd. Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
16	van der Smissen, Tobias Dipl.-Ing. (FH) Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/4653-250 Fax: 0341/4653-252 tobias.vandersmissen@tuev-sued.de
17	Wabnik, Jochen Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 jochen.wabnik@tuev-sued.de
18	Witte, Dietmar Dipl.-Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Leipzig Wiesenring 2 04159 Leipzig	Telefon: 0341/465325-8 Fax: 0341/465325-2 dietmar.witte@tuev-sued.de
19	Woywod, Hans-Jörg Ing.	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Niederlassung Dresden Drescherhäuser 5d 01159 Dresden	Telefon: 0351/4202314 Fax: 0351/4202378 hans-joerg.woywod@tuev-sued.de

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen der Listen der anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen vom 12. August 2010 (SächsABl. S. 1260).

Dresden, den 30. Juni 2011

Ingenieurkammer Sachsen

Oertel

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Eintragungsausschusses

Bekanntmachung

der Ingenieurkammer Sachsen

der Liste der anerkannten Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau

Vom 30. Juni 2011

Nachfolgend wird die Liste der vom Staatsministerium des Innern oder der Ingenieurkammer Sachsen anerkannten Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2011 (SächsGVBl. S. 159), bekannt gemacht.

Lfd Nr.	Name	Geschäftssitz	Telefon Fax E-Mail
1	Große, Almuth Dipl.-Ing. Beratende Ingenieurin der Ingenieurkammer Sachsen	GuD Geotechnik und Umweltgeologie GmbH Arthur-Hoffmann-Straße 170 04277 Leipzig	Telefon: 0341/305640 Fax: 0341/3056410 grosze@gudleipzig.de
2	Günther, Georg Dr.-Ing.	ICP Ingenieurbüro Prof. Czurda Dr. Günther und Partner GmbH Leipzig Fasanenweg 2 04420 Markranstädt	Telefon: 0341/944260 Fax: 0341/9442615 ICPleipzig@t-online.de
3	Klapperich, Herbert Univ.-Professor Dr.-Ing. Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Sachsen	TU Bergakademie Freiberg Institut für Geotechnik Gustav-Zeuner-Straße 1 09596 Freiberg	Tel.: 03731/393614 Fax: 03731/393501 herbert.klapperich@ifgt.tu-freiberg.de
4	von Wolffersdorff, Peter-Andreas Dr.-Ing. Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Sachsen	BAUGRUND DRESDEN Ingenieurgesellschaft mbH Paul-Schwarze-Straße 2 01097 Dresden	Tel.: 0351/8241350 Fax: 0351/8030786 info@baugrund-dresden.de

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen der Liste der anerkannten Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau vom 12. August 2010 (SächsABl. S. 1267).

Dresden, den 30. Juni 2011

Ingenieurkammer Sachsen

Oertel

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Eintragungsausschusses

Bekanntmachung

des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Allgemeinverfügung zur allgemeinen Genehmigung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln im ökologischen/biologischen Landbau, das nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, gemäß Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Vom 5. Juli 2011

1. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erteilt entsprechend Artikel 45 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1) Unternehmern für die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln eine allgemeine Genehmigung für alle in der Liste der Sortengruppen aufgeführten Arten und Sortengruppen (Liste). Die aktuelle Liste der Sortengruppen dieser Allgemeinverfügung ist in der Datenbank www.organicxseeds.com abzurufen. Hiervon ausgenommen sind alle in der Datenbank www.organicxseeds.com als verfügbar aufgeführten Sorten.
2. Folgende Angaben sind gemäß Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 von den Verwendern in die Datenbank www.organicxseeds.com einzutragen:
 - den wissenschaftlichen Namen der Art und
 - die Sortenbezeichnung.Die Eintragungen sind vor der Verwendung vorzunehmen. Die von der Datenbank www.organicxseeds.com angezeigte Bestätigung für die Inanspruchnahme der allgemeinen Genehmigung ist von den Verwendern auf Verlangen der beauftragten Kontrollstelle vorzulegen.
3. Die Kontrollstellen überprüfen jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund der allgemeinen Genehmigung verwendet wurden und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Im Kontrollbericht sind die Ergebnisse der Überprüfung von den Kontrollstellen festzuhalten. Gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 sind im Jahresbericht durch die Kontrollstellen die Ergebnisse der Überprüfung laut Artikel 54 Abs.2 gleicher Verordnung aufzunehmen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2016.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Begründung kann im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 35, Zur Wetterwarte 11 in 01109 Dresden, sowie im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 14, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden, eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.

Dresden, den 5. Juli 2011

**Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Döhler
Abteilungsleiter**

Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Satzung
des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“
Vom 29. Juni 2011

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ hat mit Bescheid vom 29. Juni 2011 (Az.: 15.2-093.1101:10-AZV-AKw) auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 7. Juni 2011 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes ‚Am Klosterwasser‘ beschlossene

2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes ‚Am Klosterwasser‘ vom 14. April 2010 wird genehmigt.“

Die 2. Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 29. Juni 2011

Landratsamt Bautzen
Harig
Landrat

2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“
Vom 7. Juni 2011

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, und der Festlegungen des § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 14. April 2010 zur Veränderung der Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ am 7. Juni 2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 14. April 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ vom 14.04.2010 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Verbandsversammlung

1) Der Verbandsversammlung gehören die Bürgermeister der Verbandsgemeinden und im Verhinderungsfall deren allgemeine Stellvertreter an. Weiterhin gehören der Verbandsversammlung für jeweils angefangene 1.000 Einwohner (E), der Mitgliedsgemeinden je ein weiterer Vertreter entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG an. Damit ergeben sich für die Gemeinde

Burkau (über 2.000 E)	– 3 weitere Vertreter
Crostwitz (über 1.000 E)	– 2 weitere Vertreter
Panschwitz-Kuckau (über 2.000 E)	– 3 weitere Vertreter
Räckelwitz (über 1.000 E)	– 2 weitere Vertreter
Ralbitz-Rosenthal (über 1.000 E)	– 2 weitere Vertreter

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ vom 14.04.2010 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Deckung des Finanzbedarfes/Umlageschlüssel

1) Die zum Einzugsgebiet zählenden nachstehenden Gemeinden sind nach den Schmutzwassermengen in Einwohnerwerten (EW – kaufmännisch gerundet auf volle Zehner), nach ihren Einwohnern (E) und Einwohnergleichwerten (EWG) für nicht häusliche Einleitungen am Verband beteiligt:

Gemeinde Burkau	2802 E + EGW = 3140 EW
Gemeinde Crostwitz	1079 E + EGW = 1300 EW
Gemeinde Panschwitz-Kuckau	2157 E + EGW = 2700 EW
Gemeinde Räckelwitz	1145 E + EGW = 1340 EW
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal	1741 E + EGW = 2040 EW

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen und Einwohnergleichwerte werden erstmals zum 01.01.2011 und danach künftig im Abstand von fünf Jahren jeweils zum 01. Januar nach dem Stand zum 01. Oktober des Vorjahres berücksichtigt.

Artikel 3

Die in Artikel 1 erfolgte Fassung von § 4 und in Artikel 2 erfolgte Fassung von § 9 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ vom 14.04.2010 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höflein, den 7. Juni 2011

Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“
Brützke
Vorsitzender

Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky
und der Gemeinde Rietschen als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft
mit der Gemeinde Kreba-Neudorf zur Wahrnehmung der Aufgaben
der örtlichen Straßenverkehrsbehörde durch die Große Kreisstadt Niesky
Vom 30. Juni 2011

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 15. Juni 2011 die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Rietschen als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kreba-Neudorf zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde vom 7. Dezember 2010 und 14. Dezember 2010 auf der Grundlage des § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 13 Abs. 1 SächsKomZG werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde durch die Große Kreisstadt Niesky für die Gemeinde Rietschen als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kreba-Neudorf bekannt gemacht.

Görlitz, den 30. Juni 2011

Landratsamt Görlitz
Lange
Landrat

Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und
der Gemeinde Rietschen
zur Wahrnehmung der Aufgaben als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Die Große Kreisstadt Niesky,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Wolfgang Rückert
Muskauer Straße 20/22 in 02906 Niesky
als Auftragnehmer – AN –

und

die Gemeinde Rietschen als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Kreba-Neudorf,
vertreten durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister,
Herrn Udo Zange,
Forsthausweg 2 in 02956 Rietschen
als Auftraggeber – AG –

vereinbaren auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) das Folgende:

§ 1
Vorbemerkungen

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt wird ab dem 01. August 2008 die Stadt Niesky untere Straßenverkehrsbehörde. Gleichzeitig werden zum 01. August 2008 die Gemeinden örtliche Straßenverkehrsbehörden (Art. 35 Nr. 2b SächsVwNG).

§ 2
Aufgabenübertragung

1. Die Stadt Niesky als AN übernimmt als untere Straßenverkehrsbehörde die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde für den Auftraggeber.
2. Der Vollzug der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen verbleibt in der Zuständigkeit des Auftraggebers.

§ 3
Bestandsunterlagen

1. Die Stadt Niesky übernimmt vom AG bzw. vom Landratsamt die notwendigen Bestandsunterlagen.
2. Für die Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Niesky werden diese Bestandsunterlagen fortgeführt und bei Beendigung des Vertrages an den AG übergeben.

§ 4
Aufgabenwahrnehmung

1. Das Sachgebiet untere Straßenverkehrsbehörde ist beim AN dem Fachbereich Technische Dienste zugeordnet. Eine Änderung der Organisationsform ist dem AN jederzeit freigestellt und bedarf keiner Ergänzung dieses Vertrages.

2. Anträge und Rückfragen erfolgen über die Kontaktadressen
Große Kreisstadt Niesky
Muskauer Straße 20/22
02906 Niesky
Tel.: 03588/25 700
Fax: 03588/25 70 18
E-Mail: strassen@niesky.de
Der AG ist verpflichtet, diese Angaben in seiner Zuständigkeit öffentlich bekannt zu geben. Der AN wird den AG bei Änderungen sofort informieren.

3. AN und AG verpflichten sich zu einer effektiven Kooperation bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zu Fragen der Verkehrssicherheit, der Schulweggestaltung und der Optimierung des Verwaltungsaufwandes.

§ 5 Vergütungsregelung

1. Die auf Grundlage des SächsVwKG zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden vom AN erhoben und stehen diesem uneingeschränkt zu.
2. Der AG erstattet dem AN für den nicht durch die Einnahmen aus Abs. 1 gedeckten Aufwand einen Betrag auf der Basis eines Stundensatzes von 33,00 Euro/Stunde.
3. Dieser Betrag kann jährlich angepasst werden,
 - a) wenn sich die Fallzahlen/der Stundenaufwand erheblich gegenüber dem Vorjahr um mehr als 25 % geändert haben,
 - b) um die tarifrechtlich vereinbarten prozentualen Anpassungswerte des gültigen Tarifvertrages.
4. Die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der anfallenden Dienstreisen werden nach dem Sächsischen Reisekostenrecht in voller Höhe weiterberechnet. Die Berechnung der Dienstreisen wird jeweils zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres zusammengefasst vorgenommen.
5. Die Zahlung der Vergütung und die Anpassung erfolgen jeweils zum 30. Juni des Jahres.

§ 6 Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. AG und AN haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übergangsregelungen, Ausfertigung

1. AN und AG stimmen überein, dass eine Anpassung oder die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen soll.
2. Dieser Vertrag wird zweifach, für AG und AN je ein Exemplar, ausgefertigt.
3. Dieser Vertrag wird mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und deren öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rietschen, den 14. Dezember 2010

**für den AG
Gemeinde Rietschen
Zange
1. stellvertretender Bürgermeister**

Niesky, den 7. Dezember 2010

**für den AN
Große Kreisstadt Niesky
Rückert
Oberbürgermeister**

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

14. Juli 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 81,86 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,79 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 4,08 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 29/2011

21. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Juni 2011 A 278

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 58. Sitzung des Braunkohlensausschusses vom 29. Juni 2011 A 279

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 71. Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2011..... A 279

Nachtragssatzung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum für das Haushaltsjahr 2011 vom 29. Juni 2011 A 280

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung der Nachtragssatzung 2011 vom 29. Juni 2011 A 280

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen über Löschungen in den Listen vom 1. Juli 2011..... A 281

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Abgabe von verschiedenen Vermessungsgeräten und Zubehör, elektrischen Schreibmaschinen, Kleinbildkameras, Akkuschlagerbohrmaschinen, Büromöbiliar, einem Over-Head-Projektor, einem Kopiergerät sowie einem Wertschrank vom 5. Juli 2011 A 281

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Gemeinde Schöpstal – zur Durchführung der 44. Verbandsversammlung vom 5. Juli 2011 A 283

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Haushaltssatzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung für das Haushaltsjahr 2011

Vom 6. Juni 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung am 6. Juni 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|---------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 6 445 744 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 6 094 679 EUR |
| davon im Vermögenshaushalt | 351 065 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 450 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

Bischofswerda, den 6. Juni 2011

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Müller
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 58. Sitzung des Braunkohlenausschusses Vom 29. Juni 2011

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 28. Juli 2011 zur nächsten Sitzung des Braunkohlenausschusses (öffentliche Sitzung) in die Stadtverwaltung Hoyerswerda, Neues Rathaus, Stadtratssaal, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, von 9.00 Uhr bis circa 9.50 Uhr ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 57. Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 1. April 2011
3. Beschlussfassung über die Billigung von Änderungen und Ergänzungen im Umweltbericht zum Entwurf des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) (Empfehlung an die Verbandsversammlung)

4. Beschlussfassung zur Überleitung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten in neues Recht und zur Durchführung einer fakultativen Erörterung (Empfehlung an die Verbandsversammlung)
5. Beschlussfassung zur Änderung der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten (Empfehlung an die Verbandsversammlung)
6. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 29. Juni 2011

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 71. Sitzung der Verbandsversammlung Vom 29. Juni 2011

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 28. Juli 2011 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung) in die Stadtverwaltung Hoyerswerda, Neues Rathaus, Stadtratssaal, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, von 10.00 Uhr bis circa 11.30 Uhr ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 70. Verbandsversammlung vom 25. Mai 2011
3. Beschlussfassung über die Bestätigung der am 15. Juni 2011 gefassten Eilentscheidung
4. Berufung eines beratenden Mitgliedes als Vertreter der Landwirtschaft in der Verbandsversammlung
5. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder in die Verbandsversammlung
6. Beschlussfassung zur Überleitung der Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten in neues Recht und zur Durchführung einer fakultativen Erörterung

7. Beschlussfassung zur Änderung der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten
8. Beschlussfassung über die Billigung von Änderungen und Ergänzungen im Umweltbericht zum Entwurf des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)
9. Beschlussfassung zur Aufnahme einer Staatsstraßenverbindung von der B 97 via Neustadt/Spree nach Boxberg/O.L. in den Landesentwicklungsplan
10. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 29. Juni 2011

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Verbandsvorsitzender**

Nachtragssatzung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum für das Haushaltsjahr 2011 Vom 29. Juni 2011

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, hat am 8. Juni 2011 der Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum – KR-03 – folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	um	362 955,00 EUR
	auf	8 839 995,00 EUR

Es verringern sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes	um	246 955,00 EUR
	auf	101 415,00 EUR

§ 2

Der Hebesatz für die Kulturumlage wird von bisher 0,773490531 v. H. auf 0,79002693 v. H. neu festgesetzt.

§ 3

Die Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Borna, den 29. Juni 2011

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Dr. Gey
Konventsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung der Nachtragssatzung 2011 Vom 29. Juni 2011

Gemäß §§ 76, 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, wird die Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2011 in der Zeit

vom 1. August bis zum 9. August 2011

einschließlich der Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort:
Landratsamt Leipzig
Kulturraumsekretariat, Zi. 2.0.5
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Die Auslegung erfolgt während der Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Borna, den 29. Juni 2011

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Dr. Gey
Konventsvorsitzender

Bekanntmachung der Ingenieurkammer Sachsen über Löschungen in den Listen Vom 1. Juli 2011

Die Ingenieurkammer Sachsen führt auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und zum Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ingenieurkammergesetz – SächsIngKG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 989), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), die Liste der Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen, die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen und die Liste der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen.

Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2011 sind in der Liste der Beratenden Ingenieure, in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure und in der Liste der qualifizierten Tragwerksplaner folgende Löschungen vorgenommen worden:

Liste der Beratenden Ingenieure

Frau Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Berge, 04683 Naunhof
Herr Ing. Jörg Bianga, 09116 Chemnitz
Herr Dr.-Ing. Hans-Peter Bräuer, 01219 Dresden
Herr Ing. Hans-Dieter Hahn, 01689 Weinböhla
Herr Dipl.-Ing. (FH) Helmut Kleint, 02906 Niesky
Herr Dipl.-Ing. Manfred König, 01917 Kamenz
Herr Dipl.-Ing. (FH) Andreas Kretschmer, 01239 Dresden
Herr Dipl.-Ing. (FH) Falk Michel, 08451 Crimmitschau
Frau Dipl.-Ing. (FH) Karin Preuß, 01458 Ottendorf-Okrilla
Herr Ing. Hans-Peter Wagenlöhner, 01796 Struppen

Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

Frau Dipl.-Ing. (FH) Monika Beck, 02763 Zittau
Herr Dipl.-Ing. Frank Beer, 08523 Plauen
Herr Dr.-Ing. Hans-Peter Bräuer, 01219 Dresden
Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Fahlberg, 39124 Magdeburg
Frau Dipl.-Ing. Margrit Fidorra, 17039 Ihlenfeld
Herr Dipl.-Ing. Marc Giesecking, 32427 Minden
Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Graße, 04289 Leipzig

Herr Ing. Wilfried Harloff, 85521 Ottobrunn
Herr Ing. Siegfried Heinicke, 04103 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. Remus Jordan, 04828 Bennewitz
Frau Dipl.-Ing. Andrea Kamionka, 04603 Saara
Herr Dipl.-Ing. (FH) Helmut Kleint, 02906 Niesky
Herr Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Krien, 32429 Minden
Herr Dipl.-Ing. Hans-Eckhard Lambrecht, 39291 Möser
Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Riemschneider, 09117 Chemnitz
Herr Dipl.-Ing. Bernd Rohmann, 16918 Freyenstein
Herr Dipl.-Ing. Eberhard Schindler, 04178 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. Bernd Stierwald, 39116 Magdeburg
Herr Dipl.-Ing. Alexander Thalmayr, 34379 Calden
Herr Dipl.-Ing. Günter Weis, 08527 Plauen
Herr Ing. Hermann Wellner, 08340 Schwarzenberg
Herr Ing. Bernd Zuschke, 06347 Gerbstedt

Liste der qualifizierten Tragwerksplaner

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Damm, 98527 Suhl
Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Fahlberg, 39124 Magdeburg
Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Wolfgang Graße, 04289 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. Hans-Eckhard Lambrecht, 39291 Möser
Herr Dipl.-Ing. Michael Neustadt, 09123 Chemnitz
Herr Dipl.-Ing. Eberhard Schindler, 04178 Leipzig
Herr Dipl.-Ing. Bernd Semmler, 09405 Gornau
Herr Dipl.-Ing. Alexander Thalmayr, 34379 Calden

Die Rechtswirkungen der jeweiligen Listeneintragung im Freistaat Sachsen sind damit erloschen.

Dresden, den 1. Juli 2011

Ingenieurkammer Sachsen

Oertel

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Eintragungsausschusses

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über die Abgabe von verschiedenen Vermessungsgeräten und Zubehör, elektrischen Schreibmaschinen, Kleinbildkameras, Akkuslagbohrmaschinen, Büromobiliar, einem OverHead-Projektor, einem Kopiergerät sowie einem Wertschrank Vom 5. Juli 2011

In der Vermessungsverwaltung werden nachstehende Gegenstände gemäß § 61 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, an Behörden des Freistaates Sachsen zur unentgeltlichen weiteren Nutzung abgegeben. Sofern kein Interesse durch Landesbehörden besteht, werden die Gegenstände gemäß § 63

SäHO meistbietend an andere Interessenten außerhalb der sächsischen Landesverwaltung veräußert.

1. 11 gebrauchte Vermessungsstative, Stativbeine einschiebbar, verschiedene Ausführungen und Größen, Holz/Kunststoff, mit Gebrauchsspuren; Beschaffung vor 1989
Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
2. 1 unbenutztes Vermessungsstativ, leicht (Kunststoff/Holz), Hersteller: Breithaupt, Kassel; Beschaffung 1998.
Mindestgebot: 50,00 EUR

3. 29 gebrauchte Reflektoren KTR 1N, kippbar, Hersteller: Zeiss, deutliche Gebrauchsspuren; Beschaffung 1995. Mindestgebot je Stück: 15,00 EUR
4. 15 gebrauchte Dreifüße ED, Hersteller: Zeiss; Beschaffung 1995. Mindestgebot je Dreifuß: 10,00 EUR
5. 1 gebrauchter Prismenstab, Aluminium, Hersteller: Breithaupt Kassel; Beschaffung 1995. Mindestgebot: 10,00 EUR
6. 2 gebrauchte Vermessungsinstrumente Dahlta 010A mit Behälter, nicht justiert; Beschaffung vor 1989. Mindestgebot je Gerät: 70,00 EUR
7. 6 unbenutzte optische Lote, FG-OL N, Hersteller: Zeiss; Beschaffung 1993. Mindestgebot je Stück: 20,00 EUR
8. 30 gebrauchte Transversalmessstäbe (Messing); Maßstab 1 : 1 000/1 : 2 000/1 : 1 820/1 : 2 730; Beschaffung 1991. Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
9. 21 gebrauchte Warnpyramiden (Aufschrift Vermessung), Kantenlänge 90 cm; Beschaffung 1992. Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
10. 6 gebrauchte Akkuslagbohrmaschinen, Bosch Typ: GBH24VRE (Akkus verbraucht); Beschaffung 2000. Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
11. 6 gebrauchte REC 500 (elektronisches Feldbuch), Hersteller: Zeiss; Beschaffung 1995. Mindestgebot je Gerät: 150,00 EUR
12. 10 gebrauchte Stativhalterungen für REC 500; Beschaffung 1995. Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
13. 22 gebrauchte Zieltafeln zum Aufsatz für KTR 1N, Hersteller: Zeiss; Beschaffung 1992. Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
14. 20 gebrauchte Gebäudezusätze für ETR 1N mit Zielkollimator, Hersteller: Zeiss; Beschaffung 1994. Mindestgebot je Stück: 10,00 EUR
15. 1 gebrauchter Zielspiegel mit Reflektor beweglich; Beschaffung 1994. Mindestgebot: 10,00 EUR
16. 11 gebrauchte Zubehörbehälter für Vermessungsinstrument Elta 3 und 4 ohne Inhalt; Beschaffung 1994. Mindestgebot je Behälter: 10,00 EUR
17. 3 gebrauchte Vermessungsinstrumente Elta 3 inklusive Dreifuß mit Behälter, nicht kalibriert; Beschaffung 1995. Mindestgebot je Gerät: 150,00EUR
18. 2 gebrauchte Zubehörbehälter für Elta 3 und 4 mit Inhalt: je 2 Dreifüße, 2 Reflektoren KTR 1N kippbar, 4 Reflektoren ETR 1N, starr; Beschaffung 1994. Mindestgebot je Stück: 50,00 EUR
19. 68 gebrauchte Reflektoren ETR 1N, starr, Hersteller: Zeiss; Beschaffung 1992. Mindestgebot je Stück: 12,00 EUR
20. 1 gebrauchtes Dreibeinstativ leicht (Aluminium) für Flucht- oder Prismenstab, Beschaffung 1995. Mindestgebot: 10,00 EUR
21. 1 gebrauchter Trimble GPS Empfänger R8 mit GSM-Antenne flexibel, Software, Stabmanschette, 2 Akkus, Null-Modemkabel, Klammer für TCU-Halterung, nicht kalibriert; Beschaffung 2005. Mindestgebot: 3 500,00 EUR
22. 2 gebrauchte Trimble GPS Empfänger R8 mit GSM-Antenne flexibel, Software, Stabmanschette, 2 Akkus, Null-Modemkabel, Klammer für TCU-Halterung, nicht kalibriert; Beschaffung 2001. Mindestgebot je Gerät: 2 600,00 EUR
23. 1 gebrauchter Trimble CU (Feldrechner) mit Zubehör: TCU-Adapter, Netzteil zur Dockingstation, USB-Kabel, USB-Datenkabel, Software; Beschaffung 2006. Mindestgebot: 1 400,00 EUR
24. 1 gebrauchte Dockingstation für TCU; Beschaffung 2006. Mindestgebot: 50,00 EUR
25. 3 gebrauchte Stabhalterungen für TCU; Beschaffung 2006. Mindestgebot je Stück: 100,00 EUR
26. 3 gebrauchte Trimble Carbonstäbe 2-teilig mit Zweibein und Tasche; Beschaffung 1999. Mindestgebot je Stück: 50,00 EUR
27. 3 gebrauchte Schreibmaschinen (elektrisch), Typ Brother CE-600 und 700; Beschaffung 1995. Mindestgebot je Stück: 15,00 EUR
28. 1 gebrauchter OverHead-Projektor Geha Top Vision Standard; Beschaffung 2005. Mindestgebot: 350,00 EUR
29. 1 gebrauchtes Kopiergerät Canon, Typ NP 6112, Format A4, schwarz/weiß Druck; Beschaffung 1999. Mindestgebot: 30,00 EUR
30. 1 gebrauchte Digitalkamera Nikon, Coolpix 2100; Beschaffung 2000. Mindestgebot: 20,00 EUR
31. 1 gebrauchte Kleinbild-Spiegelreflexkamera EXA 1b, Bildformat 24 x 36, ohne Film; Beschaffung vor 1989. Mindestgebot: 15,00 EUR
32. 1 gebrauchte elektronische Zählwaage, Wiegebereich bis 10 kg; Beschaffung 1992. Mindestgebot: 20,00 EUR
33. 1 gebrauchte abgerundete Verkaufstheke, dreiteilig, mit mehreren offenen und geschlossenen Ablagefächern sowie PC-Aufnahmefächer, Abmaße: Länge 2 600 x Höhe 1 080 mm, Farbe: silbergrau, Arbeitsplatte in Ahorn Dekor; Beschaffung 2004. Mindestgebot 1 500,00 EUR
34. 2 gebrauchte Prospektklappenschränke mit je 20 Fächern, Abmaße je Schrank: Breite 800 x Tiefe 400 x Höhe 1 950 mm, Fachgröße: Breite 175 x Höhe 350 mm, Farbe: basaltgrau; Beschaffung 2004. Mindestgebot je Schrank: 320,00 EUR
35. 1 gebrauchter Arbeitsbeistelltisch, Tischgestell mit Rollen, Tischplatte oval, Abmaße: Länge 1 400 x Breite 1 000 x Höhe 700 mm, Farbe: Tischplatten in Dekor Ahorn; Beschaffung 2004. Mindestgebot: 100,00 EUR
36. 3 gebrauchte Stühle, Sitzschalen aus Kunststoff, Farbe: gelb, Gestell: matt Alu; Beschaffung 2004, Mindestgebot: 20,00 EUR je Stuhl.
37. 1 gebrauchter PC-Tisch mit Monitorträger und Funktionswand, Abmaße: Breite 1 400 x Tiefe 1 000 x Höhe 720 mm, Farbe: Tischplatte in Ahorn Dekor; Beschaffung 2004. Mindestgebot: 280,00 EUR
38. 1 gebrauchter Wertschrank (Tresor) mit abschließbaren Sonderfach, Hersteller: Firma Baum, Typ C2F, 2 Einlegeböden, Abmaße des Schrankes: Höhe 1 450 x Breite 790 x Tiefe 690 mm, Gewicht 850 kg, Farbe hellgrau; Beschaffung 1994. Mindestgebot: 350,00 EUR

Alle aufgeführten Gegenstände sind funktionsfähig. Die Artikel sind unter <http://www.geosn.sachsen.de/ausschreibung-geosn-1107.pdf> zur Ansicht zu sehen.

Die angegebenen Mindestgebote enthalten 19 Prozent Mehrwertsteuer.

Die Kosten für den Transport der erworbenen Artikel sind von der aufnehmenden Stelle zu übernehmen.

Interessenten aus der Landesverwaltung wenden sich bitte unter Angabe des Aktenzeichens 11-0231.92/165 schriftlich

bis zum 5. August 2011

an den
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Referat 11
Olbrichtplatz 3
01099 Dresden

beziehungsweise per E-Mail an
poststelle@geosn.sachsen.de

Interessenten außerhalb der Landesverwaltung bewerben sich für die angebotenen Geräte mit Kaufpreisgeboten. Diese Gebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Nicht öffnen – Aussonderung Arbeitsmittel, Az.: 11-0231.92/165“

bis zum 5. August 2011

an oben genannte Anschrift zu senden. Im Gebot müssen die Geräteposition, die Anzahl der Geräte und die Bieterpreise inklusive Mehrwertsteuer eindeutig erkennbar sein.

Diese Gebote kommen in die Vergabeauswahl, sofern keine Landesdienststellen dafür ihren Bedarf anmelden. In die Vergabeauswahl kommen nur fristgemäß eingegangene und unterschriebene Gebote. Die Vergabe erfolgt nach dem Prinzip des höchsten Gebotes beziehungsweise durch Losentscheid.

Ein Garantie- und Umtauschrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen im Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen Herr Schwenke, Telefon 0351 8283-3140, oder Herr Gerlach, Telefon 0351 8283-3150, zur Verfügung.

Die Zuschlagsfrist endet am 18. August 2011.

Das Angebot ist bis dahin bindend und gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf dieser Frist keine schriftliche Mitteilung erfolgte.

Dresden, den 5. Juli 2011

**Staatsbetrieb Geobasisinformation
und Vermessung Sachsen**
Trilitsch
Referatsleiterin

Bekanntmachung

des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)

– Sitz Gemeinde Schöpstal –

zur Durchführung der 44. Verbandsversammlung

Vom 5. Juli 2011

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien gibt hiermit bekannt:

Am Freitag, den 29. Juli 2011, 9.00 Uhr findet im Landratsamt Bautzen, Zimmer 210 (Kleiner Sitzungssaal) Bahnhofstraße 9, in 02625 Bautzen die 44. Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien statt.

Als **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

Beratung in öffentlicher Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Protokolle der 42. und 43. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008
5. Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009
6. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2011
7. Beratung und Beschlussfassung zu einem Grundstückskauf in Lauta
8. Beratung und Beschlussfassung zur Entsorgung der auf der Deponie Kunnersdorf zwischengelagerten Abfälle aus den Flutereignissen 2010

9. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Sicherung und Rekultivierung der ehemaligen Betriebsdeponie „Robotron“ in Radeberg
10. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für den Abschluss des 1. BA der Deponie Kunnersdorf; Los: „Verstärkung Obere Abdeckung BA 1“
11. Beratung und Beschlussfassung für die Auftragsvergabe zur Lieferung eines Hangmähwerkes
12. Informationen und Sonstiges

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung

Schöpstal, den 5. Juli 2011

**Regionaler Abfallverband
Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)**
Harig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibungen

An der **Hochschule Mittweida, Fakultät Elektro- und Informationstechnik**, ist zum 1. September 2012 die folgende Stelle einer/eines

Professorin/Professors

Berufungsgebiet: Kommunikationstechnik

Besoldungsgruppe W3

Kennzahl: Mi EE 023

zu besetzen.

Aufgabengebiete:

Der Bewerber/die Bewerberin soll im ausgeschriebenen Bereich in Lehre und Forschung die theoretischen Grundlagen und insbesondere die praktischen Anwendungen mit den folgenden Schwerpunkten vertreten:

- Grundlagen der Kommunikationstechnik;
- Kommunikationsnetze und -protokolle;
- Software für Kommunikationssysteme.

Die fachlichen Inhalte sind in Vorlesungen, Seminaren sowie in Laborpraktika zu vermitteln. Zu den Aufgaben der Professur gehören zudem die Betreuung von Praxisprojekten und Abschlussarbeiten, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit angrenzenden Fachgebieten und eine Mitwirkung bei der weiteren Profilierung der Fakultät und bei der Selbstverwaltung der Hochschule.

Darüber hinaus werden die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit auch auf internationaler Ebene sowie eine lehrebegleitende Forschung erwartet.

Anforderungen:

Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich. Der Bewerber/die Bewerberin muss bereit sein, Lehrveranstaltungen in fachlich benachbarten Gebieten zu übernehmen. Befähigung zur interdisziplinären Forschung sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen werden gefordert. Die Befähigung zum fremdsprachigen Unterricht ist erwünscht (Englisch bevorzugt).

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 SächsHG erfüllen.

Weitere Auskünfte erteilt die Fakultät Elektro- und Informationstechnik (Telefon 03727 58-1364).

Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen Personal zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen auf, sich zu bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Entwicklungsweges, Liste der wissenschaftlichen Arbeiten und beglaubigten Kopien der Urkunden über erworbene akademische Grade

bis spätestens 15. September 2011

unter Angabe der Kennzahl zu richten an:

Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences
Dezernat Personalwesen
Postfach 14 57
09644 Mittweida.